

Offenlegungsbericht

2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern



Offenlegungsbericht zum 31.12.2022

gemäß Teil 8 CRR

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Datum der Herausgabe:
Mai 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH Tel. + 49 211 910-0
Hansaallee 3 Fax + 49 211 910-616
40549 Düsseldorf

info@hsbc.de
www.hsbc.de

Inhaltsverzeichnis

Offenlegungsindex	5
Vorbemerkung	7
HSBC Deutschland.....	7
Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung.....	7
Anwendungsbereich der CRR	8
Allgemeine Grundsätze der Offenlegung.....	8
Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG.....	9
Eingeschränkte Offenlegungspflicht der HSBC Deutschland.....	9
Anmerkungen und Erläuterungen	9
Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	10
EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	11
EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	17
EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	18
Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeiträge (Art. 438 CRR)	25
EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge.....	25
EU OVC – ICAAP-Informationen	27
EU KM1 – Schlüsselparameter.....	27
EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.....	30
EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	30
EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA).....	31
Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	32
EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.....	32
EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	36
Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)	37
EU CRB – Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva	37
EU CR1 – Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen	39
EU CR1-A – Restlaufzeit von Risikopositionen.....	41
EU CR2 – Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite.....	41
EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen.....	41
EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen.....	43
EU CQ4 – Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet.....	45
EU CQ5 – Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig	47
EU CQ7 – Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten.....	48
Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	49
EU REMA – Vergütungspolitik.....	49
EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	54
EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	55
EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung.....	56
EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	58
EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter).....	59

Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR).....	60
EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote.....	60
EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)	63
EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	64
EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote.....	64
Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR)	66
EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR.....	66
EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzen	68
EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote.....	68
EU LIQA – Liquiditätsrisikomanagement	70
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	73
EU CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken.....	73
EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	75
EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung	76
EU CR7 – IRB-Ansatz – -Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA	77
EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken	78
Appendix.....	79
Anlage 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	79
Anlage 2 – IFRS-Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt	82

Offenlegungsindex

Der vorliegende Offenlegungsbericht basiert auf den Anforderungen von Teil 8 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirement Regulation – CRR) sowie den Konkretisierungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (DVO (EU) 2021/637). Die DVO (EU) 2021/637 verlangt für die Offenlegung einheitliche Formate, Meldebögen und Tabellen. Gegenstand dieses Offenlegungsberichts sind daher unter anderem die nachfolgend aufgelisteten Inhalte:

CRR Artikel	Kapitel	Bezeichnung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637		Verweis Bericht
437	Eigenmittel	EU CC1	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	10-24
		EU CC2	Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	
		EU CCA	Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	
438	Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeiträge	EU KM1	Schlüsselparameter	25-31
		EU OV1	Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	
		EU OVC	ICAAP-Informationen	
		EU CR8	RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	
		EU CR10	Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	
		EU MR2-B	RWEA-Flussrechnung der Markt Risiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	
440	Antizyklische Kapitalpuffer	EU CCyB1	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	32-36
		EU CCyB2	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	
442	Kredit- und Verwässerungsrisiko	EU CRB	Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva	37-48
		EU CR1	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen	
		EU CR1-A	Restlaufzeit von Risikopositionen	
		EU CR2	Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite	
		EU CQ1	Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	
		EU CQ3	Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	
		EU CQ4	Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet	
		EU CQ5	Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig	
EU CQ7	Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten			

CRR Artikel	Kapitel	Bezeichnung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637		Verweis Bericht
450	Vergütungspolitik	EU REMA	Vergütungspolitik	49-59
		EU REM1	Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	
		EU REM2	Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	
		EU REM3	Zurückbehaltene Vergütung	
		EU REM4	Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	
		EU REM5	Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	
451	Verschuldungsquote	EU LR1	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	60-65
		EU LR2	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	
		EU LR3	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)	
		EU LRA	Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote	
451a	Liquiditätsanforderungen	EU LIQA	Liquiditätsrisikomanagement	66-72
		EU LIQ1	Quantitative Angaben zur LCR	
		EU LIQB	Qualitative Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzen	
		EU LIQ2	Strukturelle Liquiditätsquote	
453	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	EU CRC	Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	73-78
		EU CR3	Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	
		EU CR7	Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung	
		EU CR2	Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite	
		EU CR7-A	IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken	

Vorbemerkung

HSBC Deutschland

HSBC Deutschland ist Teil der HSBC Gruppe, eines der größten Finanzinstitute der Welt. Sie verfügt über ein Netzwerk in 64 Ländern und Territorien weltweit, die für über 90 Prozent der Weltwirtschaftsleistung und der globalen Handels- und Kapitalströme stehen. Kunden von HSBC Deutschland sind Unternehmen, institutionelle Kunden, der öffentliche Sektor und vermögende Privatkunden.

Die Bank, die innerhalb der HSBC Deutschland als HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH firmiert, steht für Internationalität, umfassende Beratungskompetenz, große Platzierungskraft, erstklassige Infrastruktur und Kapitalstärke. HSBC Deutschland wurde im Jahr 1785 gegründet und ist in Düsseldorf und an acht weiteren Standorten vertreten. Banken mit Hauptsitz außerhalb der EU müssen für ihre EU-Geschäftsaktivitäten eine Muttergesellschaft mit Sitz in der EU einrichten. Durch den Brexit ist es zur Erfüllung der EU-Eigenkapitalrichtlinie (2013/36/EU) erforderlich geworden, dass die HSBC Bank plc mit Sitz in London, U.K., ihre EU-Geschäftsaktivitäten entsprechend in einer Holding mit Sitz in der EU bündelt. Die HSBC Continental Europe, eine Société Anonyme französischen Rechts mit Sitz im Paris, Frankreich, hat diese Aufgabe übernommen und übernimmt in Konsequenz die Bankgeschäfte in den Staaten, in denen die HSBC in der EU tätig ist, einschließlich Deutschland. Diese regulatorische Anforderung muss spätestens Ende 2023 abgeschlossen sein.

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH ist zum 30. November 2022, 24.00 Uhr, mit allen ihren Tochtergesellschaften von der HSBC Bank plc auf die HSBC Continental Europe übertragen worden und zwar organisatorisch auf deren neu gegründete Zweigniederlassung mit Sitz in Düsseldorf, HSBC Continental Europe S.A., Germany. Zur Vorbereitung darauf erfolgte im Mai 2022 zunächst ein Rechtsformwechsel der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie im September 2022 die Abwärtsverschmelzung der bis dato die Anteile haltenden HSBC Germany Holdings GmbH auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH.

Heutige Tochtergesellschaften der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, die, wie die Kapitalanlagegesellschaft INKA, bislang aus regulatorischen Gründen in eigenständigen legalen Einheiten organisiert sind, bleiben auch unter der neuen Eigentümerschaft der HSBC Continental Europe in dieser Form bestehen. Das Titan-Programm wird planungsgemäß bis Ende 2023 abgeschlossen.

Nach Abschluss des Geschäftstransfers in die deutsche Zweigniederlassung ist geplant die zuständige Aufsichtsbehörde um Aufhebung der Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH zu bitten.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen der HSBC Deutschland sowie der von HSBC verfolgten Europastrategie können dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH entnommen werden.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Die Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (Basel II) und die Umsetzung dieser Empfehlung durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, CRD) beruhen auf dem Grundkonzept der drei Säulen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte über das Kreditwesengesetz (KWG), die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und weiterführende Verordnungen.

Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) wurde mit der Implementierung von Basel II umgesetzt. Ziel ist die Erhöhung der Transparenzanforderungen durch die Offenlegung von Informationen. Eine weitgehende Aktualisierung

erhielt die Offenlegung durch die Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung Basel III. In der EU erfolgte die Umsetzung von Basel III mittels zwei europäischer Rechtsakte, der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR ist, aufgrund ihrer Ausgestaltung als Verordnung, unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die CRD IV muss durch nationale Gesetze eingebunden werden. Dies erfolgte in Deutschland u.a. über das KWG, nationale Verordnungen und die Solvabilitätsverordnung. Wesentliche Bestandteile der CRR und der CRD IV wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und die Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) aktualisiert. Die CRR ist in ihrer durch die die CRR II überarbeiteten Fassung seit dem 28. Juni 2021 anzuwenden. Im Folgenden wird unter „CRR“ die überarbeitete Fassung der CRR verstanden. Zusätzlich hat die EU auf Basis von Art. 434a CRR die DVO (EU) 2021/637 erlassen, welche ebenfalls seit dem 28. Juni 2021 anzuwenden ist und ergänzende technische Durchführungsstandards für die Offenlegung gemäß Teil 8 CRR festlegt.

Anwendungsbereich der CRR

Grundsätzlich befreit Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 CRR Institute, unabhängig davon, ob sie Mutter- oder Tochterunternehmen sind, von der Offenlegung gemäß Teil 8 CRR auf Einzelbasis, wenn sie in die Konsolidierung eines übergeordneten Instituts einbezogen sind.

Konkretisierend regelt Art. 13 Abs. 1 CRR die Offenlegungspflichten von großen Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR. Große Tochterunternehmen legen die Informationen nach den Art. 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Art. 492 CRR), 438 (Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträge), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und des Verwässerungsrisikos), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldungsquote), 451a (Offenlegung von Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken) CRR auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offen.

HSBC Deutschland ist ein großes Tochterinstitut der HSBC Continental Europe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR mit Verweis auf die Definition des großen Instituts in Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 lit. d CRR. Ein großes Institut ist demnach ein Institut, dessen „Gesamtwert seiner Vermögenswerte auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf Basis der konsolidierten Gesamtlage gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU [...] größer oder gleich 30 Mrd. EUR ist“. Art. 433a CRR unterscheidet hinsichtlich der Häufigkeit der Offenlegung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten großen Instituten. Während börsennotierte große Institute umfangreichen unterjährigen Offenlegungspflichten unterliegen (u. a. Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Leverage Ratio, Liquidität) gilt für nicht börsennotierte große Institute, die in den Anwendungsbereich der eingeschränkten Offenlegungspflicht fallen, eine jährliche Offenlegungspflicht.

HSBC Deutschland ist ein nicht börsennotiertes großes Tochterunternehmen und kommt den Offenlegungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf teilkonsolidierter Ebene der HSBC Trinkaus & Burkhardt Institutsgruppe nach. Der Bericht wird auf Basis der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erstellt. Die Meldungen nach Common Reporting Framework (COREP) und Financial Reporting Framework (FINREP) werden für die HSBC Trinkaus & Burkhardt Institutsgruppe ebenfalls auf IFRS-Basis erstellt.

Bei einigen qualitativen und quantitativen Anforderungen macht die HSBC Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch, auf ein anderes Offenlegungsmedium (Lagebericht 2022) zu verweisen. Darüber hinaus werden die Offenlegungspflichten nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG über diesen Bericht abgedeckt.

Als Zweigniederlassung im Sinne des § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) unterliegt die HSBC Continental Europe S.A., Germany zukünftig nicht mehr den Offenlegungspflichten der CRR. Da die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH nach Transfers des Geschäfts in die Zweigniederlassung ihre Bankerlaubnis aufgeben wird, wird diese zukünftig ebenfalls nicht mehr den Anforderungen an die Offenlegung unterliegen. Die Offenlegung des Geschäftes der deutschen Zweigniederlassung erfolgt zukünftig zentral durch die HSBC Continental Europe, Frankreich.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR, CRD, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis wird regelmäßig durch das Institut geprüft. Einer expliziten Prüfung wird der Offenlegungsumfang gemäß Art. 13 CRR unterzogen.

HSBC Deutschland macht von der Möglichkeit der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Art. 432 CRR). Die Häufigkeit der Offenlegung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es wurde keine Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung festgestellt.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Gemäß § 26a Abs. 1 S. 1 KWG sind zusätzlich zu den Angaben, die nach den Artikeln 435 bis 455 CRR in der jeweils geltenden Fassung zu machen sind, die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe darzustellen. Diese Informationen sind dem Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH im Bundesanzeiger zu entnehmen.

§ 26a Abs. 1 S. 2 KWG beschreibt die Pflicht einer sogenannten länderbezogenen Berichterstattung (Country by Country Reporting). Die Pflicht einer derartigen Berichterstattung besteht für jedes Land, in dem das offenlegende Institut eine Tochtergesellschaft hält. Da die HSBC Deutschland in den Konzernabschluss der HSBC Continental Europe einbezogen ist, besteht keine Verpflichtung für die eigenständige Offenlegung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG.

§ 26a Abs. 1 Satz 4 KWG verlangt die Offenlegung der Kapitalrendite. Hierbei handelt es sich um den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme. Die Kapitalrendite der HSBC Deutschland zum Stichtag 31.12.2022 beträgt 0,054 %.

Eingeschränkte Offenlegungspflicht der HSBC Deutschland

Aufgrund der o. g. eingeschränkten Offenlegungspflicht der HSBC Deutschland sind nicht alle Pflichten des Teil 8 der CRR zu erfüllen. Die übergeordnete Mutter HSBC Continental Europe stellt den Offenlegungsbericht auf konsolidierter Basis zur Verfügung.

Der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen ist in Art. 13 CRR geregelt. Diese Offenlegungspflicht beinhaltet nicht alle Bestandteile des Teil 8 der CRR. Ausgeschlossen sind unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Art. 435 CRR), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR).

Anmerkungen und Erläuterungen

Die Angaben absoluter Beträge in diesem Bericht erfolgen, sofern keine anderslautenden Anmerkungen gemacht werden, ausschließlich in Millionen Euro (Mio. EUR). Aus diesem Grund können bei der Offenlegung aggregierter Werte resp. Summen Abweichungen zu den Einzelwerten aufgrund von Rundungsdifferenzen entstehen. Vor diesem Hintergrund können Rundungen auch zu einem Ausweis von Null führen, obgleich der nicht gerundete Wert ungleich Null ist.

Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH agiert innerhalb der HSBC Deutschland als übergeordnetes Unternehmen i.S.d. §10a Abs. 1 KWG und ist somit i.V.m. Art. 11 Abs. 2 CRR für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Institutsgruppe auf konsolidierter Ebene verantwortlich. Aufsichtsrechtlich zu konsolidierende Unternehmen bezieht die Bank mittels Vollkonsolidierung in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ein. Bis zur o.g. Abwärtsverschmelzung der HSBC Germany Holdings GmbH auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, nutzte die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH für den Einbezug der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf (HGKG) zur Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel und Risikopositionen das sog. „Aggregationsverfahren“ nach §10a Abs. 5 Satz 5 KWG i.V.m. §10a Abs. 4 KWG.

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH legt – als übergeordnetes Unternehmen – zur Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 77 CRR den nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) aufgestellten Konzernabschluss der HSBC Deutschland zugrunde. Die Konzernbilanz ist Bestandteil des Jahresabschlusses und somit die Grundlage der Überleitung gemäß Art. 437 lit. a CRR. Die Konzernbilanz wird im Anhang des Berichts aufgeführt.

Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis werden die folgenden im IFRS-Konzernabschluss berücksichtigten Unternehmen ausgeschlossen:

- HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
- Trinkaus Private Equity Management GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Family Office GmbH, Düsseldorf
- HSBC INKA Investment AG TGV i.L., Düsseldorf

Zusätzlich nimmt die HSBC für die Gesellschaft HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich die Befreiung nach Art. 19 Abs. 1 CRR in Anspruch.

Die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel der HSBC Deutschland erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1 CRR auf Grundlage des Teil 2 der CRR. Ergänzt wird diese Grundlage durch anzuwendende technische Standards, das Kreditwesengesetz und die Solvabilitätsverordnung. Gemäß Art 92 CRR müssen Institute zu jedem Zeitpunkt eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %, eine Kernkapitalquote von 6,0 % und eine Gesamtkapitalquote von 8,0 % erfüllen. Zusätzlich zu diesen vorgeschriebenen Mindestanforderungen sind verschiedene Kapitalpuffer zu halten. Diese stellen sich insgesamt wie folgt dar:

- Kapitalerhaltungspuffer (§10c KWG)
- Antizyklischer Kapitalpuffer (§10d KWG)
- Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) (§10f KWG)
- Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) (§10g KWG)
- Systemrisikopuffer (§10e KWG)

Die Höhe des jeweils vorzuhaltenden Puffers wird mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt. Die Höhe des Kapitalerhaltungspuffers ist gemäß §10c KWG mit 2,5 % des nach Art. 92 Abs. 3 CRR ermittelten Gesamtrisikobetrags festgelegt.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer i.S.d. §10d KWG ist seit dem 01. Januar 2016 vorzuhalten. Dieser ist das Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten

für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Abschnitt „Antizyklische Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)“ dieses Berichts. Zum 31. Dezember 2022 betrug der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer von HSBC Deutschland 0,125 %.

Da es sich bei der HSBC Deutschland weder um ein global noch anderweitig systemrelevantes Institut handelt, entfallen die Kapitalpuffer gemäß §10f und g KWG. Ein Systemrisikopuffer i.S.d. §10e KWG war per 31. Dezember 2022 ebenfalls nicht vorzuhalten.

Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HSBC Deutschland liegen über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen. HSBC Deutschland unterlag in 2022 weiterhin vorrangig der nationalen Bankenaufsicht und wird jährlich einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP). Als Ergebnis dieses Prozesses hat die BaFin der HSBC Deutschland zuletzt mit Bescheid von Dezember 2022 eine SREP-Gesamtkapitalanforderung in Höhe von 12,2 % mitgeteilt.

Die verpflichtende Offenlegung der Eigenmittel ergibt sich aus Art. 437 CRR sowie den in Art. 492 CRR beschriebenen Übergangsbestimmungen. Die spezifischen Anforderungen an die Offenlegung der Eigenmittel der HSBC werden in der DVO (EU) 2021/637, insbesondere in Anhang VII nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VIII, konkretisiert. Die HSBC Deutschland berechnet keine Kapitalquoten auf anderer Basis als in der CRR festgeschrieben. Eine gesonderte Offenlegung gemäß Art. 437 lit. f CRR erfolgt demnach nicht.

EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die nachfolgende Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel“ stellt in Spalte a) die Zusammensetzung des harten Kernkapitals (CET1), des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) sowie des Ergänzungskapitals (T2) gemäß Art. 437 lit. a und d bis f CRR dar. Hierbei erfolgt für jede der genannten Eigenmittelkategorien eine Unterteilung in die zugrundeliegenden Instrumente und die regulatorischen Anpassungen je Kategorie. Letztergenannte umfassen Abzüge von den Eigenmitteln sowie Abzugs- und Korrekturposten. Für die zentralen Größen zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind in Spalte b) Querverweise auf die Tabelle EU CC2 ergänzt.

Neben den Bestandteilen der Eigenmittel werden zudem die hieraus im Verhältnis zu den RWA resultierenden Kapitalquoten und die diesen gegenüberstehenden Kapitalanforderungen einschließlich der vorzuhaltenden Kapitalpuffer gezeigt. Ergänzt werden diese Informationen um Angaben zu Beträgen unter den Schwellenwerten für Abzüge, anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital sowie Eigenkapitalinstrumente, für welche Auslaufregelungen gelten.

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	812	
1a	davon: Gezeichnetes Kapital	91	
1b	davon: Kapitalrücklagen	721	
2	Einbehaltene Gewinne	1.265	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-114	(a)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.963	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-9	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-53	(b)
9	Entfällt	0	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-63	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-8	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-69	(c)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
20	Entfällt	0	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0	

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	
23	<i>davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</i>	0	
24	Entfällt	0	
25	<i>davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren</i>	0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0	
26	Entfällt	0	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-21	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-223	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.741	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	435	
31	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft</i>	435	
32	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft</i>	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
35	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>	0	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	435	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
41	Entfällt	0	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	435	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.176	

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	362	(d)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
49	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>	0	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	362	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
54a	Entfällt	0	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
56	Entfällt	0	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	362	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	2.538	
60	Gesamtrisikobetrag	12.749	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	13,65%	
62	Kernkapitalquote	17,07%	
63	Gesamtkapitalquote	19,91%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,49%	
65	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer</i>	<i>2,50%</i>	
66	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer</i>	<i>0,13%</i>	
67	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer</i>	<i>0,00%</i>	
EU-67a	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer</i>	<i>0,00%</i>	
EU-67b	<i>davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</i>	<i>2,36%</i>	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,58%	

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt		
70	Entfällt		
71	Entfällt		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2	(e)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	45	(f)
74	Entfällt		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	19	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	53	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	

Es folgen die Beschreibungen der aufsichtlichen Eigenmittelbestandteile und deren Abzugs- und Korrekturposten. In den Beschreibungen werden betragsmäßige Differenzen zwischen den Tabellen EU CC1 und EU CC2 erläutert. Die Querverweise zwischen den Tabellen sind – sofern vorhanden – in Klammern ergänzt.

Die im Offenlegungsbericht 2021 ausgewiesenen Abweichungen in den Positionen des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage resultierten aus der Einbeziehung der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf im Rahmen der aufsichtlichen Konsolidierung und der damit verbundenen Anwendung des Aggregationsverfahrens gemäß §10a Abs. 5 Satz 5 KWG i.V.m. §10a Abs. 4 KWG. Aufgrund der o.g. Abwärtsverschmelzung der HSBC Germany Holdings GmbH auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH findet dieses Vorgehen keine Anwendung mehr, sodass in den genannten Positionen keine Abweichungen mehr vorliegen.

Kapitalbestandteile	
<i>Bewertungsreserven (a)</i>	<p>Im handelsrechtlichen Konzernabschluss wird zwischen den vier, in der Tabelle EU CC2 im Eigenkapital, aufgeführten Bewertungsreserven unterschieden.</p> <p>Zur Ermittlung der Eigenmittel wird zwischen der Bewertungsreserve aus Finanzinstrumenten und der Bewertungsreserve aus Pensionen differenziert. Hierbei wird für jede Reserve ein separater Wert nach einem konservativen Ansatz berücksichtigt. Anzurechnen ist hierbei jeweils der geringere Betrag aus der laufenden und der zuletzt im Jahresabschluss festgestellten Reserve.</p> <p>Im Offenlegungszeitraum ist die Bewertungsreserve aus Finanzinstrumenten von ca. 49 Mio. EUR auf ca. -34 Mio. EUR gefallen. Die Bewertungsreserve aus Nettopensionsverpflichtungen ist hingegen von ca. -80 Mio. EUR auf ca. -45 Mio. EUR gestiegen.</p>

Abzugs- und Korrekturposten	
<i>Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (c)</i>	Die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (Contractual Trust Arrangements – CTA) sind ein bilanzieller Bestandteil der sonstigen Aktiva. Die vorliegende CTA Überdeckung ist gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. e CRR vom harten Kernkapital abzuziehen.
<i>Wertberichtigungsfehlbetrag</i>	HSBC Deutschland berechnet die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz). Aus diesem Grund sind die negativen Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge nach den Art. 158 und 159 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen.
<i>Notleidende Risikopositionen</i>	Gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR ist das harte Kernkapital um den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen zu reduzieren. Dieser belief sich bei der HSBC Deutschland zum Ende des Offenlegungszeitraums auf ca. – 18,2 Mio. EUR.
<i>Eigenes Kreditrisiko aus Derivaten</i>	Die durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingten Gewinne oder Verluste des Instituts aus den zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten sind gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. c CRR von den Eigenmitteln auszuschließen.
<i>Zusätzliche Bewertungsanpassungen</i>	HSBC Deutschland ist ein Handelsbuchinstitut. Die zusätzlichen Bewertungsanpassungen gemäß Art. 34 und 105 CRR werden vom harten Kernkapital abgezogen.
<i>OCS – bonitätsbedingte Gewinne und Verluste aus eigenen Verbindlichkeiten</i>	Die durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingten Gewinne oder Verluste des Instituts aus den zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sind gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b CRR von den Eigenmitteln auszuschließen.
<i>Immaterielle Vermögenswerte (b)</i>	Im Aufsichtsrecht werden die laufenden Abschreibungen des Geschäftsjahres erst mit Testat des Jahresabschlusses berücksichtigt. Die Differenz in Höhe von ca. 18,9 Mio. Euro zwischen der Tabelle EU CC1 und EU CC2 resultiert alleinig aus diesem Sachverhalt.
<i>Nachrangkapital (d)</i>	<p>Im Ergänzungskapital weist HSBC Deutschland nachrangige Darlehen und Schuldscheindarlehen aus. Aufsichtsrechtlich sind ca. 24,5 Mio. EUR der Schuldscheindarlehen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten gemäß Art. 64 CRR nicht anrechnungsfähig.</p> <p>Eine detaillierte Übersicht des Nachrangkapitals ist den Ausführungen der Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ zu entnehmen.</p>
<i>Schwellenwerte für wesentliche und unwesentliche Beteiligungen (e)(f)</i>	HSBC Deutschland hält weder direkte noch indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, welche die Schwellenwerte von 10 % (keine wesentliche Beteiligung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 lit. h CRR) oder 17,65 % (wesentliche Beteiligung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 lit. i CRR) überschreiten.

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In der nachfolgenden Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz“ werden zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen i.S.d. Art. 437 lit. a CRR die Zahlen aus der Konzernbilanz entsprechend dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke (Spalte a) den Zahlen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (Spalte b) gegenübergestellt. Zudem erfolgt ein Querverweis zwischen dem jeweils im Meldebogen EU CC2 ausgewiesenen Eigenmittelposten und den einschlägigen Posten in der Tabelle EU CC1.

	a	b	c
	Bilanz im Abschluss zum Ende des Zeitraums	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis zum Ende des Zeitraums	Verweis
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Barreserve	20.195	20.195	
Forderungen an Kreditinstitute	2.155	2.155	
Forderungen an Kunden	7.966	7.963	
Handelsaktiva	1.120	1.120	
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	47	25	
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.168	2.168	
Finanzanlagen	3.439	3.461	(e)
Sachanlagevermögen	80	80	
Immaterielle Vermögenswerte	34	34	(b)
Ertragsteueransprüche	289	300	
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	0	0	
Sonstige Aktiva	200	224	(c)
Gesamtaktiva	37.692	37.725	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.457	3.463	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.501	27.495	
Handelsspassiva	1.310	1.309	
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.845	1.845	
Rückstellungen	113	113	
Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	
Sonstige Passiva	452	480	
Nachrangkapital	387	387	(h)
Gesamtverbindlichkeiten	35.092	35.123	
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	91	91	(a)
Kapitalrücklage	866	866	(b)
Zusätzliches Kernkapital	435	435	(g)
Gewinnrücklagen	1.278	1.265	(c)
Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnungen	0	8	
Bilanzgewinn	21	15	
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente	-54	-37	(a)
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente	8	3	(a)
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	-45	-45	(a)
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	0	0	
Nicht beherrschende Anteile	0	0	
Gesamteigenkapital	2.600	2.601	
Gesamtpassiva	37.692	37.725	

Die Konzernbilanz ist im Anhang (Anlage 2) geführt.

EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ enthält die gemäß Art. 437 lit. b CRR offenzulegende Beschreibung der Hauptmerkmale der vom Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals (CET1), des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2). Zudem wird in der Tabelle EU CCA i.S.d. Art. 437 lit. c CRR auf die vollständigen Bedingungen aller zuvor genannten Instrumente verwiesen.

Hauptmerkmale der Instrumente des CET1-Kapitals		a)
1	Emittent	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
2	Einheitliche Kennung	9562009903
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp	GmbH-Anteile/Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	91,4 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1,0
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Hauptmerkmale der Instrumente des AT1-Kapitals

	a)	b)
1 Emittent	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
2 Einheitliche Kennung	DE000TD9ZZZ5	DE000TD99995
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden		
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Unbefristete nicht kumulative und im Zusätzlichen Tier-1-Kapital anrechenbare Anleihen mit Festzins bis Zinsneufestsetzung	Unbefristete nicht kumulative und im Zusätzlichen Tier-1-Kapital anrechenbare Anleihen mit Festzins bis Zinsneufestsetzung
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	200 Mio. EUR	235 Mio. EUR
9 Nennwert des Instruments	200 Mio. EUR	235 Mio. EUR
EU-9a Ausgabepreis	100,00 EUR	100,00 EUR
EU-9b Tilgungspreis	100,00 EUR	100,00 EUR
10 Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	30.01.2019	29.09.2006
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Erstmals am 01.01.2025, nach Zustimmung der Aufsicht, wenn das Kapitalinstrument nicht mehr dem AT1-Kapital zugerechnet werden darf oder wenn die steuerliche Behandlung der Instrumente geändert wurde. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.	Erstmals am 01.01.2022, nach Zustimmung der Aufsicht, wenn das Kapitalinstrument nicht mehr dem AT1-Kapital zugerechnet werden darf oder wenn die steuerliche Behandlung der Instrumente geändert wurde. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jährlich, nach dem ersten wählbaren Kündigungstermin	Jährlich, nach dem ersten wählbaren Kündigungstermin
Coupons/Dividenden		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Derzeit fest, später variabel 5y Mid Swap Rate + 4,625 % p.a.	Derzeit fest, später variabel 5y Mid Swap Rate + 5,500 % p.a.
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,039 %	5,650 %
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21 Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Harte Kernkapitalquote < 5,125 %	Harte Kernkapitalquote < 5,125 %
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Pro rata mit anderen AT1-Instrumenten bis zur Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote von 5,125 %	Pro rata mit anderen AT1-Instrumenten bis zur Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote von 5,125 %
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Im Ermessen der Emittentin, Hochschreibung gleichrangig mit anderen AT1-Instrumenten, MDA im Sinne der CRR darf nicht überschritten werden	Im Ermessen der Emittentin, Hochschreibung gleichrangig mit anderen AT1-Instrumenten, MDA im Sinne der CRR darf nicht überschritten werden
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Die Geschäftsbedingungen der AT 1 Instrumente können hier abgerufen werden	

Hauptmerkmale der Instrumente des T2-Kapitals (1/3)

		a)	b)
1	Emittent	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
2	Einheitliche Kennung	3981895818	3981895826
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden		
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	150 Mio. EUR	200 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	150 Mio. EUR	200 Mio. EUR
EU-9a	Ausgabepreis	100,00 EUR	100,00 EUR
EU-9b	Tilgungspreis	100,00 EUR	100,00 EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.06.2014	07.12.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.06.2024	11.12.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Erstmals am 30.06.2019, nach Zustimmung der Aufsicht, wenn das Kapitalinstrument nicht mehr dem T2-Kapital zugerechnet werden darf oder wenn die steuerliche Behandlung der Instrumente geändert wurde. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.	Erstmals am 11.12.2023, nach Zustimmung der Aufsicht, wenn das Kapitalinstrument nicht mehr dem T2-Kapital zugerechnet werden darf oder wenn die steuerliche Behandlung der Instrumente geändert wurde. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Quartalsweise nach dem ersten wählbaren Kündigungstermin.	Quartalsweise nach dem ersten wählbaren Kündigungstermin.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	EURIBOR + 1,57 %	EURIBOR + 2,32 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Die Geschäftsbedingungen der T2 Instrumente können hier abgerufen werden	

Hauptmerkmale der Instrumente des T2-Kapitals (2/3)

	c)	d)
1 Emittent	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
2 Einheitliche Kennung	1300474183	1001026018
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden		
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9 Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
EU-9a Ausgabepreis	86,53 EUR	100,00 EUR
EU-9b Tilgungspreis	100,00 EUR	100,00 EUR
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	25.06.2002	07.07.2005
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.06.2028	07.07.2025
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,50 %	4,21 %
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Die Geschäftsbedingungen der T2 Instrumente können hier abgerufen werden	

Hauptmerkmale der Instrumente des T2-Kapitals (3/3)

	e)	f)
1 Emittent	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
2 Einheitliche Kennung	1013055005	1300474175
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden		
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3 Mio. EUR	1 Mio. EUR
9 Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
EU-9a Ausgabepreis	100,00 EUR	87,87 EUR
EU-9b Tilgungspreis	100,00 EUR	100,00 EUR
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	08.07.2005	25.06.2002
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.07.2025	26.06.2023
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,21 %	5,50 %
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Die Geschäftsbedingungen der T2 Instrumente können hier abgerufen werden	

Vor dem Hintergrund von Art. 437a CRR, welcher die Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 72b CRR für Institute vorschreibt, die Art. 92a oder 92b CRR unterliegen, bietet die Tabelle EU CCA auch die Möglichkeit der Offenlegung diesbezüglicher Informationen. Da die HSBC Deutschland jedoch keine Abwicklungseinheit darstellt, fällt sie nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 437a CRR. Mit Blick auf den der DVO (EU) 2021/451 zugrundeliegenden technischen Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („Final draft implementing technical standards on public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“) ergeben sich die Zeilen 3, 34a und EU 34b der Tabelle EU CCA einzig aus den Anforderungen des 437a CRR. Da die HSBC Deutschland nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 437a CRR fällt, werden diese Zeilen im Folgenden nicht offengelegt. Zudem werden neben den Instrumenten, welche den Eigenmitteln zuzuordnen sind, keine weiteren Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Art. 72 b CRR aufgeführt.

Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Art. 438 CRR)

Gemäß Art. 438 CRR hat die HSBC Deutschland Informationen zu Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen offenzulegen. Diese umfassen sowohl Schlüsselp Parameter und eine Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Art. 1 DVO (EU) 2021/637 als auch Informationen zur Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken gemäß Art. 11 DVO (EU) 2021/637 sowie Angaben zu Spezialfinanzierungs- und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz gemäß Art. 12 DVO (EU) 2021/637.

Die Anforderungen an die Offenlegung der Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträge der HSBC Deutschland werden in den Anhängen II sowie XXI bis XXIV der DVO (EU) 2021/637 konkretisiert.

EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

HSBC Deutschland ermittelt die aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen in Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressenausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (FIRB) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR sowie nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Das operationelle Risiko wird unter Anwendung des Basisindikatoransatzes nach Teil 3 Titel III der CRR berechnet. Die Eigenmittelanforderungen des Marktrisikos werden sowohl nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und 4 CRR als auch nach den internen Modellen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 CRR ermittelt. Die Berechnungsgrundlage des Abwicklungsrisikos beruht auf Art. 378 CRR. Die Tabelle „EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge“ enthält den gemäß Art. 438 lit. d CRR offenzulegenden Gesamtbetrag der risikogewichteten Position und die nach Art. 92 CRR ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien gemäß Teil 3 CRR.

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a)	b)	c)
		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	9.076	10.102	726
2	<i>Davon: Standardansatz</i>	1.392	1.397	111
3	<i>Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)</i>	7.530	8.411	602
4	<i>Davon: Slotting-Ansatz</i>	–	–	–
EU 4a	<i>Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz</i>	24	24	2
5	<i>Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)</i>	0	–	–
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	1.557	1.943	125
7	<i>Davon: Standardansatz</i>	863	1.177	69
8	<i>Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)</i>	–	–	–
EU 8a	<i>Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP</i>	374	195	30
EU 8b	<i>Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)</i>	309	375	25
9	<i>Davon: Sonstiges CCR</i>	11	195	1
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0	0	0
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0	0	0
17	<i>Davon: SEC-IRBA</i>	–	–	–
18	<i>Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)</i>	–	–	–
19	<i>Davon: SEC-SA</i>	0	0	0
EU 19a	<i>Davon: 1250 % / Abzug</i>	0	0	0
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	463	594	37
21	<i>Davon: Standardansatz</i>	5	8	0
22	<i>Davon: IMA</i>	458	587	37
EU 22a	Großkredite	0	0	0
23	Operationelles Risiko	1.653	1.490	132
EU 23a	<i>Davon: Basisindikatoransatz</i>	1.653	1.490	132
EU 23b	<i>Davon: Standardansatz</i>	–	–	–
EU 23c	<i>Davon: Fortgeschrittener Messansatz</i>	–	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	112	212	9
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	12.749	14.130	1.020

EU OVC – ICAAP-Informationen

Nachfolgend wird die gemäß Art. 438 lit. a CRR geforderte Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die HSBC Deutschland die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, dargestellt.

Zur Beurteilung des internen Kapitals werden die aufsichtsrechtliche Sichtweise der Eigenmittel sowie die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen um eine ökonomische Analyse des Kapitalbedarfs (Säule 2) ergänzt. Das übergeordnete Ziel ist die stetige Einhaltung der Kapitalanforderungen. Das Risiko einer Unterschreitung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen wird in der Risikostrategie der HSBC als Capital Risk definiert.

Die HSBC hat zu diesem Zweck einen ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) implementiert, der sowohl die ökonomische Perspektive als auch eine regulatorische Kapitalplanung umfasst und damit das Capital Risk überwacht. Zudem hat die Bank ein Steuerungssystem implementiert, welches auf den folgenden Schwellwerten basiert:

1. Untergrenze der Target Operating Range
2. Risikoappetit
3. Risikotoleranz
4. Regulatorische Mindestanforderung

Der angestrebte Zielbereich („Target Operating Range“), der Risikoappetit und die Risikotoleranz liegen über den regulatorischen Mindestanforderungen. Für jede Stufe sind Maßnahmen definiert, die ergriffen werden können, um die regulatorischen Kapitalquoten zu verbessern. Sowohl in der normativen als auch der ökonomischen Perspektive finden Stresstests Anwendung.

Im Rahmen des ICAAP hat die HSBC zur Sicherstellung, dass genügend Kapital zur Abdeckung der wesentlichen Risiken vorhanden ist, diverse Prozesse und Strategien gemäß AT 4.1 Tz. 2 MaRisk implementiert. Der ICAAP stellt einen integralen Bestandteil der ökonomischen und normativen Steuerung dar, der in die Prozesslandschaft des Risikomanagements eingebettet ist und einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegt. Im Rahmen des ICAAP erfolgt die Ermittlung der Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung der von BaFin und EZB vorgesehenen normativen Perspektive sowie der ökonomischen Perspektive.

Gemäß BaFin-Leitfaden zum ICAAP sind in der normativen Perspektive „alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen sowie die darauf basierenden internen Anforderungen zu berücksichtigen“. Dies betrifft bei HSBC Deutschland die regulatorischen Kapitalanforderungen und die Höchstkreditgrenze sowie die jeweils intern gesetzten Limitsysteme mit Risikotoleranz, Risikoappetit und der Target Operating Range. Darüber hinaus ist die Entwicklung der Leverage Ratio sowie der Großkreditobergrenze zu betrachten. HSBC Deutschland berechnet die Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive in einem Basisszenario sowie einem adversen Szenario über einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren.

In der ökonomischen Perspektive ist vom Institut gemäß BaFin-Leitfaden zur Risikotragfähigkeit „sowohl auf der Seite der Risikoquantifizierung als auch auf der Seite des Risikodeckungspotenzials eine Betrachtung auf ökonomischer Basis durchzuführen“. HSBC Deutschland quantifiziert in diesem Zusammenhang die wesentlichen Risiken auf Basis interner Methoden und Modelle. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird eine barwertnahe Abbildung des Eigenkapitals nach IFRS verwendet. HSBC Deutschland berechnet die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive in einem Basisszenario sowie einem Gesamthaus-Stressszenario über einen Zeithorizont von einem Jahr. Die Erkenntnisse aus der ökonomischen Perspektive werden auch in der normativen Perspektive angemessen berücksichtigt.

Die Offenlegung des Ergebnisses des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der HSBC gemäß Art. 438 lit. c CRR wurde von der relevanten zuständigen Behörde nicht gefordert und ist damit nicht Gegenstand dieses Berichts.

EU KM1 – Schlüsselparameter

Gemäß Art. 438 lit. b CRR hat die HSBC den Betrag der gemäß Art. 104 Abs. 1 lit. a CRD geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung und seine Zusammensetzung in Bezug auf Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals offenzulegen. Dies erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter“. Diese Tabelle enthält neben den zusätzlichen

Eigenmitteln weitere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, welche den Anforderungen des Art. 447 CRR entsprechen, der für die HSBC Deutschland jedoch nicht einschlägig ist.

Die in den Spalten dargestellten Offenlegungszeiträume sind als vierteljährliche Zeiträume definiert. Da die HSBC ausgehend von Art. 433a CRR jährlich offenlegt, sind an dieser Stelle nur Spalte a und e relevant.

		a	e
		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.741	1.758
2	Kernkapital (T1)	2.176	2.077
3	Gesamtkapital	2.538	2.383
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	12.749	14.130
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,65%	12,44%
6	Kernkapitalquote (%)	17,07%	14,70%
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,91%	16,87%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	4,20%	3,20%
EU 7b	<i>Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)</i>	2,36%	1,80%
EU 7c	<i>Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)</i>	3,15%	2,40%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12,20%	11,20%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,13%	0,03%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,63%	2,53%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,83%	13,73%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1	779*	779*
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	48.466	43.598
14	Verschuldungsquote (%)	4,49%	4,76%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	0,00%
EU 14b	<i>Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)</i>	0,00%	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	22.624	15.680
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	14.511	11.038
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.912	1.699
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	10.599	9.339
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	213,45%	167,90%
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	15.965	16.300
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	9.793	11.243
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	163,03%	144,98%

*Dieser Wert entspricht einer Quote von 6,58 % im Verhältnis zum risikogewichteten Positionsbetrag.

Analog zum Abschnitt „Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR)“ enthalten die Zeilen 15 bis 20 für den 31.12.2022 die Werte auf Ebene der HSBC Trinkaus Burkhard GmbH, da mit Übergang der Anteile an der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH auf die HSBC Continental Europe die Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 4 CRR nur noch auf Einzelebene zu erfüllen sind. Zudem sind bei beim Stichtagsvergleich die in Abschnitt „Eigenmittel (Artikel 437 CRR)“ dargelegten Effekte durch die Abwärtsverschmelzung der HSBC Germany Holdings GmbH auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH zu berücksichtigen.

EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz

Ergänzend zu den obigen Darstellungen sind von der HSBC Deutschland zusätzliche Informationen zu Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz gesondert offenzulegen. Art. 438 lit e. CRR schreibt in diesem Zusammenhang die Offenlegung von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und den risikogewichteten Positionsbeträgen sowie den damit zusammenhängenden erwarteten Verlusten für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Art. 153 Abs. 5 CRR vor. Zudem sind die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Art. 155 Abs. 2 CRR auszuweisen. Da die HSBC Deutschland über kein Spezialfinanzierungsportfolio verfügt, werden ausschließlich die Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz						
Kategorien	Bilanzielle Risikopositionen <i>a</i>	Außerbilanzielle Risikopositionen <i>b</i>	Risikogewicht <i>c</i>	Risiko- positionswert <i>d</i>	Risikogewichteter Positionsbetrag <i>e</i>	Erwarteter Verlustbetrag <i>f</i>
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	0	0	190%	0	0	0
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	0	0	290%	0	0	0
Sonstige Beteiligungspositionen	6	0	370%	6	24	0
Insgesamt	6	0		6	24	0

EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

Die im Sinne des Art. 438 lit. h CRR offenzulegenden Abweichungen der risikogewichteten Positionsbeträge des laufenden Offenlegungszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Offenlegungszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, sind der nachfolgenden Tabelle „EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz“ zu entnehmen. Diese umfasst die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß IRB-Basisansatz zu Beginn und Ende der aktuellen Offenlegungsperiode einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen.

	Risikogewichteter Positionsbetrag <i>a</i>
1 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	8.200
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	-591
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-293
4 Modellaktualisierungen (+/-)	0
5 Methoden und Politik (+/-)	0
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)	0
7 Wechselkursschwankungen (+/-)	14
8 Sonstige (+/-)	1
9 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	7.331

EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

Ergänzend zur obigen Offenlegung des IRB-Basisansatzes, sind die risikogewichteten Positionsbeträge, die sich aus der Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen, der nachfolgenden Tabelle „EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)“ zu entnehmen. Ergänzend zur vorangegangenen Tabelle EU CR8 werden hierdurch ebenfalls die Offenlegungsanforderungen von Art. 438 lit. h CRR umgesetzt.

		<u>a</u>	<u>b</u>	<u>c</u>	<u>d</u>	<u>e</u>	<u>f</u>	<u>g</u>
		VaR	SVaR	IRC	Messung des Gesamt- risikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittel- anforderun- gen insgesamt
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	221	366	0	0	0	587	47
1a	Regulatorische Anpassungen	131	0	0	0	0	131	10
1b	RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	90	366	0	0	0	456	36
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	-34	-329	0	0	0	-363	-29
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	0	0	0	0	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Erwerb und Veräußerungen	0	0	0	0	0	0	0
6	Wechselkursschwankungen	0	0	0	0	0	1	0
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	56	37	0	0	0	93	7
8b	Regulatorische Anpassungen	110	256	0	0	0	365	29
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	166	293	0	0	0	458	37

Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Die Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den Maßgaben von Art. 440 CRR. Inhalt der Offenlegung ist demnach die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer dienen sowie die Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht zur Reduzierung eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor. Die rechtliche Grundlage des Puffers wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 130, 135-140 CRD IV gelegt. In Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums sollen die Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken und darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Damit soll einem möglicherweise prozyklischen Verhalten von Kreditinstituten entgegengewirkt werden. Die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt innerhalb des §10d KWG und des §64r Abs. 5 KWG. Die erstmalige Anwendung des antizyklischen Kapitalpuffers erfolgte im Januar 2016.

Der antizyklische Kapitalpuffer ist das Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in denjenigen Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Festgelegt wird der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine letzte, für den Berichtszeitraum relevante, Aktualisierung erfolgte am 01. April 2020. Die Aktualisierung führte zu einer Herabsetzung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers von 0,25 % auf 0,00 %. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem Ausbruch und den notwendigen Schritten zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Am 1. Februar 2022 hat die BaFin eine weitere Allgemeinverfügung veröffentlicht, die den Anstieg des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers von 0,00% auf 0,75% zum 01. Februar 2023 festsetzt.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers der HSBC Deutschland betrug zum 31.12.2022 0,125 %.

EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle enthält die gemäß Art. 440 Abs. 1 lit. a CRR geforderte Offenlegung der geografischen Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden. Gemäß DVO (EU) 2021/637 Anhang X beschränkt sich der Anwendungsbereich der Offenlegung in diesem Zusammenhang auf die für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen gemäß Art. 140 Abs. 4 CRD IV. Zur Vermeidung eines Informationsverlusts erfolgen die Angaben in dieser Tabelle in Millionen EUR inkl. zwei Dezimalstellen.

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Eigenmittelanforderungen								
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsp. positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionswert	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
020	Ägypten	187,77	9,52			197,29	0,90			0,90	11,24	0,12	
030	Algerien		0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
040	Vereinigte Arabische Emirate	0,00	51,67			51,67	1,55			1,55	19,40	0,20	
050	Argentinien	0,00	51,67			54,73	1,82			1,82	22,76	0,21	
060	Armenien	0,99	0,41			1,60	0,02			0,02	0,31	0,00	
070	Australien	0,00	0,00			0,01	0,00			0,00	0,01	0,00	
080	Belgien	0,11	109,42			109,53	8,81			8,81	110,12	1,14	
090	Bermuda		4,04			4,04	0,12			0,12	1,56	0,02	
100	Bolivien	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
110	Brasilien	8,65	44,87			53,52	1,57			1,57	19,60	0,20	
120	Britische Jungferninseln	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
130	Chile					0,00							
140	China	1,30	6,39			7,69	0,43			0,43	5,33	0,06	
150	Costa Rica		0,02			0,02	0,00			0,00	0,03	0,00	
160	Dänemark	0,00	347,11			347,11	14,29			14,29	178,59	1,85	2,00
170	Deutschland	778,90	10.514,78	74,21		11.367,88	539,42	0,15		539,57	6.744,63	70,05	
180	Ecuador					0,00							
190	Estland	0,00	0,27			0,27	0,03			0,03	0,36	0,00	1,00
200	Finnland	0,00	42,43			42,43	1,22			1,22	15,23	0,16	
210	Frankreich	76,17	47,63			123,80	4,00			4,00	50,04	0,52	
220	Griechenland	0,01				0,01	0,00			0,00	0,01	0,00	
230	Großbritannien	16,42	3.431,05			3.447,47	40,39			40,39	504,87	5,24	1,00
240	Guernsey	0,00	18,75			18,75	1,23			1,23	15,31	0,16	
250	Guyana	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,0	
260	Hongkong	0,01	3,86			3,87	0,52			0,52	6,44	0,07	1,00

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Eigenmittelanforderungen								
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisiko-positionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions-gesamtwert	Wesentliche Kreditrisiko-positionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko-positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisiko-positionen – Verbriefungs-positionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
270	Indien	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
280	Isle of Man	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
290	Irland	0,25	31,81			32,06	1,29			1,29	16,12	0,17	
300	Island	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	2,00
310	Israel	1,81	0,05			1,85	0,15			0,15	1,82	0,02	
320	Italien	0,09	35,23			35,32	2,89			2,89	36,14	0,38	
330	Japan	0,12	0,00			0,12	0,01			0,01	0,12	0,00	
340	Jersey	0,00	5,72			5,72	0,17			0,17	2,09	0,02	
350	Kaiman-Inseln	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
360	Kanada	0,00	8,36			8,36	0,22			0,22	2,70	0,03	
370	Kasachstan					0,00							
380	Kenia	0,08				0,08	0,00			0,00	0,06	0,00	
390	Kolumbien	0,00	0,27			0,27	0,01			0,01	0,13	0,00	
400	Libyen	1,00				1,00	0,08			0,08	1,00	0,01	
410	Liechtenstein	0,04	0,00			0,04	0,00			0,00	0,04	0,00	
420	Litauen	0,00	0,14			0,15	0,01			0,01	0,12	0,00	
430	Luxemburg	135,75	395,88			531,64	46,69			46,69	583,68	6,06	0,50
440	Malaysia	0,00	17,13			17,13	0,52			0,52	6,51	0,07	
450	Malta	0,24	9,93			10,17	0,31			0,31	3,87	0,04	
460	Mauritius	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
470	Mexiko	0,47	46,68			47,15	1,37			1,37	17,14	0,18	
480	Neuseeland	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
490	Niederlande	35,17	403,90			439,06	25,62			25,62	320,22	3,33	
500	Norwegen	0,00	9,01			9,01	0,17			0,17	2,12	0,02	2,00
510	Oman	0,00	0,38			0,38	0,03			0,03	0,40	0,00	
520	Österreich	43,90	643,59	26,27		713,77	26,80	0,21		27,01	337,57	3,51	
530	Paraguay	5,84				5,84	0,47			0,47	5,84	0,06	

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Eigenmittelanforderungen								
	Risikoposi- tionswert nach dem Standardan- satz	Risikoposi- tionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspo- sitionen der Risi- kopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risi- kopositionen im Handels- buch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositi- onen – Risi- kopositions- wert im Anla- gebuch	Risikoposi- tionsge- samtwert	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Verbriefungs- positionen im Anlagebuch	Insge- sam	Risikoge- wichtete Positionen- beträge	Gewichtun- gen der Eigen- mittelanfor- derungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapi- talpuffers (in %)
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
540	Peru		0,21			0,21	0,01			0,01	0,10	0,00	
550	Polen	0,00	5,03			5,03	0,18			0,18	2,31	0,02	
560	Portugal	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
570	Ruanda	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
580	Rumänien	0,00	6,51			6,51	0,24			0,24	2,99	0,03	0,50
590	Russland		1,68			1,68	0,34			0,34	4,26	0,04	
600	Saudi-Arabien	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
610	Schweden	0,00	20,61			20,61	1,67			1,67	20,86	0,22	1,00
620	Schweiz	28,30	464,44			492,74	25,37			25,37	317,08	3,29	
630	Singapur	0,00	1,52			1,52	0,08			0,08	1,02	0,01	
640	Slowakei	0,50	10,81			11,31	0,36			0,36	4,50	0,50	1,00
650	Slowenien		0,03			0,03	0,00			0,00	0,04	0,00	
660	Spanien	1,88	36,26			38,14	3,03			3,03	37,84	0,39	
670	Südafrika	0,00	1,39			1,39	0,00			0,00	0,00	0,00	
680	Supranationale Organisationen		88,73			88,73	1,48			1,48	18,49	0,19	
690	Taiwan	0,00	3,38			3,38	0,49			0,49	6,12	0,06	
700	Thailand					0,00							
710	Tschechien	0,00	6,92			6,92	0,88			0,88	10,99	0,11	1,50
720	Türkei	51,03	15,27			66,30	1,08			1,08	13,46	0,14	
730	Ungarn	0,77	9,96			10,73	0,47			0,47	5,82	0,06	
740	Uruguay	0,00	2,64			2,64	0,11			0,11	1,36	0,01	
750	Vereinigte Staaten	18,33	314,89	3,28		336,51	12,09			12,09	151,17	1,57	
760	Vietnam		2,10			2,10	0,18			0,18	2,23	0,02	
770	Zypern	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
780	Total	1.395,92	17.238,88	103,76	0,00	0,00	18.738,56	769,94	0,36	0,00	770,30	9.628,76	100,00

EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Die gemäß Art. 440 Abs. 2 CRR offenzulegende Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sowie die daraus resultierende Kapitalanforderung per 31.12.2022 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		31.12.2022
1	Gesamtrisikobetrag	12.749
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,125%
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	16

Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Informationen, welche das Kredit- und Verwässerungsrisiko der HSBC Deutschland betreffen, gemäß den Anforderungen des Art. 442 CRR offenlegt. Der Fokus liegt bei dieser Betrachtung auf der Kreditqualität der betroffenen Risikopositionen der HSBC Deutschland. Die Kreditqualität wird sowohl qualitativ erläutert als auch durch quantitative Informationen dargestellt. Die Erläuterung umfasst den Geltungsbe- reich und die Definitionen für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Positionen i.S.d. Rechnungslegung sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen der Begriffe „überfällig“ und „Ausfall“ für handelsrechtliche und regulatori- sche Zwecke. Zudem werden die bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden beschrieben.

Die entsprechenden Offenlegungsformate werden in Anhang XV nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der DVO (EU) 2021/637 konkretisiert. Die ebenfalls unter Art. 442 CRR fallenden Meldebögen EU CR2a, EU CQ2, EU CQ6 und EU CQ8 sowie die Spalten b und d der Meldebögen EU CQ4 und EU CQ5 werden im Folgenden nicht offengelegt, da diese lediglich von großen Instituten mit einer Non-Performing-Loan-Quote von mindestens 5 % of- fenzulegen sind.

EU CRB – Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva

Die HSBC Deutschland ermittelt und bilanziert den Risikovorsorgebedarf im Einklang mit den Anforderungen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen gemäß IDW RS BFA 7 und damit nach den Vorschriften des IFRS 9 auf Basis erwarteter Kreditverluste (Expected Loss Model).

Der Bilanzierung von Wertminderungen liegt ein Drei-Stufen-Modell zugrunde. Gemäß IFRS 9 wird für Finanzinstru- mente, deren Kreditrisiko sich bis zum Bilanzstichtag seit dem Erstansatz nicht signifikant erhöht hat und die nicht bereits beim Erstansatz die Ausfalldefinition erfüllen, eine Risikovorsorge in Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Kreditverluste erfasst (Stufe 1). Eine Erfassung der Risikovorsorge in Höhe der über die gesamte restliche Laufzeit erwarteten Kreditverluste (Lifetime Expected Losses) erfolgt für finanzielle Vermögenswerte, bei denen sich das Kreditrisiko seit Erstansatz signifikant erhöht hat (Stufe 2) und für bis zum Bilanzstichtag ausgefallene finanzielle Vermögenswerte (Stufe 3).

Zur Beurteilung, ob ein Finanzinstrument im Vergleich zum Zugangszeitpunkt ein zwischenzeitlich erhöhtes Ausfall- risiko aufweist, wendet die HSBC Deutschland quantitative und auch qualitative Kriterien an. Für die Bestimmung des Übergangs von Stufe 1 in Stufe 2 werden neben der quantitativen Betrachtung der relativen Veränderung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten seit Erstansatz des jeweiligen Finanzinstruments ebenso qualitative Kriterien (u.a. Überfälligkeiten > 30 Tage) herangezogen.

Zur Feststellung eines im Vergleich zum Zugangszeitpunkt erhöhten Kreditrisikos wird die durchschnittliche einjäh- rige erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zugangszeitpunkt mit derjenigen zum Berichtszeitpunkt verglichen. Eine wesentliche Erhöhung des Kreditrisikos, die zu einer Zuordnung eines bislang der Stufe 1 zugeordneten Finan- zinstruments zur Stufe 2 führt, liegt vor, wenn vordefinierte Schwellenwerte erreicht oder überschritten sind. Die Ausfallwahrscheinlichkeit wird infolgedessen in Abhängigkeit des Customer Risk Ratings zum Zugangszeitpunkt an- gepasst.

In qualitativer Hinsicht gelten alle Kreditengagements, die auf die Liste der enger zu beobachtenden Kreditengage- ments gesetzt werden als nicht mehr der Stufe 1 zugehörig, sodass ein Übergang in Stufe 2 oder nötigenfalls Stufe 3 erfolgt. Daneben gilt eine Überfälligkeit von Zins- oder Tilgungsleistungen von mehr als 30 Tagen als zusätzlicher Anlass zur Feststellung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos. Eine Rückkehr aus der Stufe 3 in eine bessere

Stufe ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass die Ausfalldefinition für einen Zeitraum von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgängig nicht mehr erfüllt ist.

Der Beurteilung von Adressenausfallrisiken werden angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten sowie Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Diese Informationen werden in vier Szenarien mit unterschiedlichen Gewichtungen und einem Prognosezeitraum von jeweils fünf Jahren berücksichtigt. Falls es die Umstände erfordern, werden zusätzliche Szenarien entwickelt und zur Beurteilung der Adressenausfallrisiken herangezogen. Die Bemessung der Risikovorsorge erfolgt in den Szenarien, welche wesentliche volkswirtschaftliche Indikatoren berücksichtigen.

Die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten ist naturgemäß ein Teilbereich der Rechnungslegung, der mit nennenswerten Schätzunsicherheiten und Ermessensentscheidungen behaftet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Energie-Krise sowie der beginnenden Rezession ist der Grad der Schätzunsicherheit bei der Bemessung der Risikovorsorge wie auch bei der diesbezüglichen Ausübung von Ermessensentscheidungen im Vergleich zu den vergangenen Zeiträumen deutlich angestiegen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die zur Bemessung der Kreditrisikovorsorge auf Basis erwarteter Kreditverluste entwickelten Modelle die gegenwärtigen, bis dahin weitgehend unbekanntem Auswirkungen einer globalen Pandemie in Ermangelung von diesbezüglichen Erfahrungswerten nicht berücksichtigen konnten.

Bei der Bemessung der Risikovorsorge zum 31. Dezember 2022 hat die Bank keine den Modellberechnungen nachgelagerte Anpassungen in der Höhe der Kreditrisikovorsorge vorgenommen (post-model adjustment). Derartige Anpassungen werden nur in solchen Fällen vorgenommen, wenn neue Sachverhalte oder geänderte Rahmenbedingungen eingetreten oder zu erwarten sind, die im Rahmen der modellbasierten Quantifizierung der Adressenausfallrisiken nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden konnten, oder wenn Situationen eintreten, die mit den bestehenden Kreditrisikomodellen nicht angemessen abgebildet werden können, beispielsweise, weil bislang keine ausreichenden Erfahrungswerte mit vergleichbaren Situationen bestehen. Die Verwendung nachgelagerter Anpassungen erfolgt im Rahmen bestehender, konzerninterner Regelungen und wird nach Möglichkeit durch die Weiterentwicklung und Rekalibrierung der Kreditrisikomodelle reduziert oder gänzlich obsolet.

Für eine detaillierte Beschreibung der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs sowie einer Darstellung der angewandten Modelle und Szenarien wird auf die Ausführungen im Lagebericht der HSBC Trinkaus und Burkhardt GmbH im Bundesanzeiger verwiesen.

Die Definitionen überfälliger und wertgeminderter Risikopositionen orientieren sich einheitlich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Einklang mit Art.178 CRR. Nach Art. 178 Abs. 1 lit. b CRR ist jeder Betrag an Kapital, Zinsen oder Gebühren, der zum Fälligkeitsdatum nicht gezahlt wurde, vom Institut als überfällige Kreditverpflichtung anzuerkennen. In diesem Kontext wird eine überfällige Verbindlichkeit eines Schuldners als wesentlich eingestuft, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- überfälliger Betrag > 500 EUR (bzw. 100 EUR bei Retail-Exposure)
- überfälliger Betrag > 1 % des Kreditvolumens des Schuldners

Hierbei gilt, dass ein überfälliger Betrag nicht mit ungenutzten Krediten eines Kunden kompensiert werden kann.

Zur Bestimmung der Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten i.S.d. Art. 178 Abs. 1 lit. a CRR stuft die HSBC Deutschland nach Textziffer 39f. der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR (EBA/GL/2016/07) wertgeminderte Risikopositionen, welche gemäß IFRS 9 der Stufe 3 zugeordnet werden, als ausgefallen ein. Die Einstufung erfolgt unter der Bedingung, dass die Wertminderung nicht aufgrund eines Zahlungsverzugs erfolgt, bei dem gleichzeitig eine der beiden Bedingungen gemäß Textziffer 39 lit. b bzw. c der EBA-Guideline erfüllt ist (fehlende Wesentlichkeit bzw. rein technische Überfälligkeit).

Zusammenfassend liegen ein Ausfallereignis sowie eine Wertminderung vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen werden muss, oder wenn eine nicht nur unwesentliche Verbindlichkeit des Kreditnehmers mehr als 90 Tage überfällig ist. Für die Zwecke der Rechnungslegung werden diese Vorgaben analog verwendet. Zum Berichtsstichtag liegen keine überfälligen Risikopositionen (mehr als 90 Tage) vor, die nicht wertgemindert sind.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen haben für die HSBC in der Berichtsperiode keine Relevanz. Die Ermittlung spezifischer Kreditrisikoanpassungen gemäß CRR erfolgt auf Basis des o.g. Drei-Stufen-Modells.

Die Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Art. 178 Abs. 3 lit. d) CRR entspricht in der HSBC Deutschland den Vorgaben des Anhangs V der DVO (EU) 2021/451.

EU CR1 – Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

Die Tabelle EU CR1 greift die Offenlegungsanforderungen von Art. 442 lit. c und e CRR auf, indem sie die vertragsgemäß bedienten und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen aufzeigt. Die in der Tabelle dargestellten Kreditrisikoanpassungen basieren auf den im vorangestellten Abschnitt erläuterten Drei-Stufen-Modell zur Bilanzierung von Wertminderungen.

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		Notleidende Risikopositionen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen – kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Kumulierte teilweise Abschreibung			Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen		Bei notleidenden Risikopositionen	
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3				
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	20.451	20.444	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
010 Darlehen und Kredite	9.602	8.262	1.340	351	0	351	-26	-1	-25	-121	0	-121	-40	2.482	130
020 Zentralbanken	148	148	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
030 Sektor Staat	56	7	48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
040 Kreditinstitute	1.712	1.712	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.536	1.473	63	0	0	0	-1	0	0	0	0	0	0	164	0
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	5.931	4.739	1.193	351	0	351	-26	-1	-24	-121	0	-121	-40	2.142	130
070 Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
080 Haushalte	220	184	36	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	176	0
090 Schuldverschreibungen	3.285	3.139	140	0	0	0	-2	-1	-2	0	0	0	0	0	0
100 Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
110 Sektor Staat	1.688	1.688	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
120 Kreditinstitute	1.536	1.398	138	0	0	0	-1	0	-1	0	0	0	0	0	0
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	41	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	19	19	1	0	0	0	-1	0	-1	0	0	0	0	0	0
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	15.658	12.487	3.172	125	0	125	13	1	12	0	0	0		0	0
160 Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
170 Sektor Staat	57	57	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
180 Kreditinstitute	938	930	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.530	1.282	248	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	12.892	10.043	2.849	125	0	125	13	1	11	0	0	0		0	0
210 Haushalte	241	175	65	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
220 Insgesamt	48.996	44.332	4.658	477	0	477	-15	-1	-15	-121	0	-121	-40	2.482	130

EU CR1-A – Restlaufzeit von Risikopositionen

Ergänzend zu den Angaben in der Tabelle EU CR1 werden in der nachfolgenden Tabelle EU CR1-A die Nettowerte von Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen gemäß ihren vertraglichen Restlaufzeiten aufgeschlüsselt. Hiermit wird den Anforderungen des Art. 442 lit. g CRR Rechnung getragen.

		a	b	c	d	e	f
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	2.387	3.047	2.183	844	22	8.482
2	Schuldverschreibungen	0	376	1.769	568	0	2.713
3	Insgesamt	2.387	3.422	3.952	1.412	22	11.195

Unter dem Nettowert ist in der obigen Tabelle der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen oder Wertminderungen zu verstehen.

EU CR2 – Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite

Die Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite wird in der Tabelle EU CR2 offenlegt. Grundlage dieser Tabelle bilden die Offenlegungsanforderungen des Art. 442 lit. f CRR. Gemäß Anhang XVI der DVO (EU) 2021/637 sind ergänzend zur Tabelle EU CR2 die wesentlichen Differenzen zwischen den notleidenden Werten, die in den einzelnen Zeilen offengelegt werden, und den Werten, die als ausgefallen im Sinne des Art. 178 CRR eingestuft würden, zu erläutern. Da die HSBC Deutschland eine notleidende Risikoposition immer auch als ausgefallen einstuft, erfolgt an dieser Stelle keine weitere Erläuterung.

		a
		Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	375
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	65
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-90
040	<i>Abflüsse aufgrund von Abschreibungen</i>	
050	<i>Abfluss aus sonstigen Gründen</i>	
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	351

Die in den Zeilen 040 und 050 geforderten Informationen werden von der HSBC Deutschland nicht offenlegt, da die zugrundeliegenden Säule-1-Daten erst von Instituten mit einer NPL-Quote ab 5 % zu generieren und zu melden sind.

EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

Gemäß Art. 442 lit. c CRR sind Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien offenzulegen. In diesem Sinne enthält die Tabelle EU CQ1 Informationen zur Kreditqualität gestundeter Risikopositionen.

	<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>g</i>	<i>h</i>
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet			Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			Davon: ausgefallen		Davon: wertgemindert			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	0	0	0	0	0	0	0
010	Darlehen und Kredite	771	116	116	116	-8	-26	0
020	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0
030	Sektor Staat	0	0	0	0	0	0	0
040	Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6	0	0	0	-0	0	0
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	765	116	116	116	-8	-26	0
070	Haushalte	0	0	0	0	0	0	0
080	Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
090	Erteilte Kreditzusagen	398	9	9	9	3	0	0
100	Insgesamt	1.169	126	126	126	-11	-27	0

EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

Die Tabelle „EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen“ enthält die gemäß Art. 442 lit. d CRR geforderte Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen. Hierzu werden die Bruttobuchwerte von Risikopositionen anhand ihrer Überfälligkeit dargestellt. Dies erfolgt separat für vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen.

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Non-performing exposures							
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	20.451	20.451	0	0	0	0	0	0	0	0	0
010	Darlehen und Kredite	9.602	9.599	3	351	351	0	0	0	0	0	351
020	Zentralbanken	148	148	0	0	0	0	0	0	0	0	0
030	Sektor Staat	56	56	0	0	0	0	0	0	0	0	0
040	Kreditinstitute	1.712	1.712	0	0	0	0	0	0	0	0	0
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.536	1.536	0	0	0	0	0	0	0	0	0
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	5.931	5.929	3	351	351	0	0	0	0	0	351
070	Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
080	Haushalte	220	220	0	0	0	0	0	0	0	0	0
090	Schuldverschreibungen	3.285	3.285	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
110	Sektor Staat	1.688	1.688	0	0	0	0	0	0	0	0	0
120	Kreditinstitute	1.536	1.536	0	0	0	0	0	0	0	0	0
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	41	41	0	0	0	0	0	0	0	0	0
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	19	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	15.658			125							125
160	Zentralbanken	0			0							0
170	Sektor Staat	57			0							0
180	Kreditinstitute	938			0							0
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.530			0							1
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	12.892			125							125
210	Haushalte	241			0							0
220	Insgesamt	48.996	33.335	3	477	351	0	0	0	0	0	477

EU CQ4 – Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

Die Offenlegung der Tabelle „EU CQ4 – Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet“ i.S.d. Art. 442 lit. c und e CRR erfolgt, da bei HSBC Deutschland die ausländischen ursprünglichen Risikopositionen über alle Länder und Risikopositionsklassen hinweg mehr als 10 % der gesamten (inländischen und ausländischen) ursprünglichen Risikopositionen betragen. Spalten b und d des Meldebogens werden nicht offengelegt, da diese nur von großen Instituten mit einer Non-Performing-Loan-Quote von mindestens 5 % offenzulegen sind.

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag					Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	Davon: notleidend		Davon ausgefallen:	Davon: der Wertminderung unterliegend	Kumulierte Wertminderung		
010 Bilanzwirksame Risikopositionen¹	13.238		351		-149		
020 Deutschland	7.591		335		-149		
030 Belgien	1.141		0		0		
040 Großbritannien	892		5		0		
050 Vereinigte Staaten von Amerika	478		9		0		
060 Supranationale Organisation	460		0		0		
070 Luxemburg	429		0		0		
080 Schweiz	363		0		0		
090 Frankreich	306		0		0		
100 Österreich	261		0		0		
110 Ägypten	251		0		0		
120 Dänemark	235		0		0		
130 Niederlande	221		0		0		
140 Norwegen	89		0		0		
150 Italien	79		0		0		
160 Türkei	57		0		0		
170 Finnland	56		0		0		
180 Brasilien	49		0		0		
190 Angola	48		0		0		
200 Mexiko	47		0		0		
210 Schweden	45		0		0		
220 Spanien	26		0		0		
230 Irland	24		0		0		
240 Sonstige Länder	18		1		0		
250 Tschechien	17		0		0		
260 China	15		0		0		
270 Malaysia	15		0		0		
280 Slowakei	7		0		0		
290 Paraguay	6		0		0		
300 Ungarn	6		1		0		
310 Rumänien	6		0		0		

¹ Für den Ausweis der bilanziellen Risikopositionen wurde eine Wesentlichkeitsschwelle i.H.v. 5 Mio. EUR (Bruttobuchwert) festgelegt. Die aufgeführten Länder decken 99,9 % der bilanziellen Bruttobuchwerte ab. Die folgend aufgelisteten Länder sind in der Position „Sonstige Länder“ enthalten: Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Estland, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mauritius, Neuseeland, Oman, Peru, Polen, Portugal, Russland, Saudi-Arabien, Singapur, Slowenien, Südafrika, Taiwan, Vereinigte Arabische Emirate,

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
	Davon: notleidend						
			Davon ausgefallen:	Davon: der Wertminderung unterliegend	Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
320	Außerbilanzielle Risikopositionen²	15.784		125		13	
330	<i>Deutschland</i>	11.430		122		13	
340	<i>Österreich</i>	1.016		0		0	
350	<i>Schweiz</i>	499		0		0	
360	<i>Luxemburg</i>	491		0		0	
370	<i>Niederlande</i>	432		0		0	
380	<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	299		0		0	
390	<i>Großbritannien</i>	269		0		0	
400	<i>Dänemark</i>	191		0		0	
410	<i>Finnland</i>	166		0		0	
420	<i>China</i>	154		0		0	
430	<i>Sonstige Länder</i>	108		0		0	
440	<i>Vereinigte arabische Emirate</i>	102		0		0	
450	<i>Saudi-Arabien</i>	76		0		0	
460	<i>Norwegen</i>	73		0		0	
470	<i>Türkei</i>	60		0		0	
480	<i>Kanada</i>	50		0			
490	<i>Irland</i>	46		0		0	
500	<i>Belgien</i>	44		0		0	
510	<i>Südkorea</i>	41		0		0	
520	<i>Hongkong</i>	41		0		0	
530	<i>Ägypten</i>	37		0		0	
540	<i>Spanien</i>	29		0		0	
550	<i>Guernsey</i>	25		0		0	
560	<i>Singapur</i>	24		0		0	
570	<i>Polen</i>	20		3		0	
580	<i>Mexiko</i>	20		0		0	
590	<i>Slowakei</i>	17		0		0	
600	<i>Philippinen</i>	15		0		0	
610	<i>Indien</i>	11		0		0	
620	Insgesamt	29.021		477		-149	13

² Für den Ausweis der außerbilanziellen Risikopositionen wurde eine Wesentlichkeitsschwelle i.H.v. 10 Mio. EUR (Bruttobuchwert) festgelegt. Die aufgeführten Länder decken 99,7 % der außerbilanziellen Bruttobuchwerte ab. Die folgend aufgelisteten Länder sind in der Position „Sonstige Länder“ enthalten: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Malta, Mauritius, Oman, Paraguay, Peru, Rumänien, Schweden, Slowenien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechien, Uruguay, Vietnam.

EU CQ5 – Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

Ergänzend zum EU CQ4 enthält die Tabelle „EU CQ5 – Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig“ weitere Informationen zu Erfüllung der Offenlegungsanforderungen des Art. 442 lit. c und e CRR. Spalten b und d des Meldebogens werden nicht offengelegt, da diese nur von großen Instituten mit einer Non-Performing-Loan-Quote von mindestens 5 % offenzulegen sind.

		a	b	c	d	e	f
			Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Davon: notleidend	Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite			
			Davon: ausgefallen				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3				0	
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					0	
030	Herstellung	2.167		66		-16	
040	Energieversorgung	50				0	
050	Wasserversorgung	2				0	
060	Baugewerbe	1		32		0	
070	Handel	645				-13	
080	Transport und Lagerung	535				-5	
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	0				0	
100	Information und Kommunikation	69				0	
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen					0	
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	242		20		0	
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.162		233		-111	
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	376				-1	
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung					0	
160	Bildung	1				0	
170	Gesundheits- und Sozialwesen					0	
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	21				0	
190	Sonstige Dienstleistungen	10				0	
200	Insgesamt	6.283		351		-146	

EU CQ7 – Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten

Die Offenlegung der durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangten Sicherheiten erfolgt i.S.d. Art. 442 lit c. CRR in der nachfolgenden Tabelle EU CQ7. In diesem Zusammenhang sind je nach Art der Sicherheit der beim erstmaligen Ansatz beigelegte Wert sowie die im Zeitverlauf entstandenen kumulierten negativen Wertminderungen zu zeigen. Die HSBC Deutschland macht von dieser Art der Sicherheitenverwertung jedoch keinen Gebrauch.

	a	b
	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten	
	<i>Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert</i>	<i>Kumulierte negative Änderungen</i>
010 Sachanlagen	0	0
020 Außer Sachanlagen	0	0
030 <i>Wohnimmobilien</i>	0	0
040 <i>Gewerbeimmobilien</i>	0	0
050 <i>Bewegliche Sachen (Fahrzeuge, Schiffe usw.)</i>	0	0
060 <i>Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel</i>	0	0
070 <i>Sonstige Sicherheiten</i>	0	0
080 Insgesamt	0	0

Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

HSBC Deutschland hat gemäß Art. 450 Abs. 1 CRR Angaben zur ihrer Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, offenzulegen.

Die Offenlegung der Vergütungspolitik wird in den Anhängen XXXIII und XXXIV der DVO (EU) 2021/637 konkretisiert. Gemäß DVO „sind ausnahmslos die vollen Euro-Werte“ bei der Darstellung des Meldebogens REM4 offenzulegen. Für eine konsistente Darstellung der Vergütungspolitik wurde diese Vorgabe auf alle in diesem Kapitel dargestellten Meldebögen angewandt. Die Offenlegung der Angaben zur Vergütungspolitik erfolgt somit in vollen Euro-Beträgen.

EU REMA – Vergütungspolitik

Die Vergütungsstrategie sowie die Vergütungssysteme werden zum einen von der Geschäftsführung (für die Mitarbeitenden) und zum anderen vom Aufsichtsrat (für die Geschäftsführung) unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen festgelegt; in die Vorbereitung werden die Kontrolleinheiten ordnungsgemäß einbezogen. Der zur Unterstützung bei Vergütungsfragen vom Aufsichtsrat gebildete Personal- und Vergütungskontrollausschuss (VKA) besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dabei handelt es sich derzeit um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zwei Arbeitnehmervertreter sowie zwei Vertreter der Alleingesellschafterin. Der VKA ist das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium. Im Jahr 2022 wurden vier Sitzungen des Aufsichtsrats sowie fünf VKA-Sitzungen abgehalten, an denen neben einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung auch der bzw. die gemäß § 23 InstitutsVergV bestellte Vergütungsbeauftragte teilgenommen hat.

Die Vergütungssysteme (für Mitarbeitende und für die Geschäftsführung) der HSBC Deutschland, welche die Vergütungspolitik enthalten, gelten für sämtliche Mitarbeitende im Sinne des § 2 Abs. 7 der InstitutsVergV. Insbesondere besitzt das Vergütungssystem für Mitarbeitende auch Gültigkeit für die Mitarbeitenden sämtlicher inländischen Tochtergesellschaften. Vergütungsstrategie und Vergütungssystem sind jedoch nur insoweit auf Tochtergesellschaften anzuwenden, wie die für diese Gesellschaften verbindlichen spezifischen gesetzlichen Vorgaben oder deren Vergütungsrichtlinien keine zwingend vorrangigen Regelungen enthalten. Das Mitarbeitenden-Vergütungssystem gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsführung der konzernangehörigen Tochtergesellschaften der Bank. Aufgrund bestehender Beherrschungsverträge nach § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG, findet auf die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der übrigen Konzerngesellschaften ebenfalls das Vergütungssystem für Mitarbeitende Anwendung, obwohl sie nicht Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sind. Auf Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern findet das Vergütungssystem keine Anwendung.

Für Mitarbeitende, deren Vergütungen sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken richten, findet das Vergütungssystem der Bank nur insoweit Anwendung, als die tarifvertraglichen Vorschriften nicht ausdrücklich günstigere Regelungen vorsehen.

Die Identifizierung von Mitarbeitenden, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank hat, sogenannten Material Risk Taker (MRTs) erfolgte für 2022 unter Berücksichtigung der CRD und der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) sowie gemäß den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG), basierend auf den in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 923/2021 dargestellten technischen Regulierungsstandards („Regulatory Technical Standards“ (RTS)) und den entsprechend aufgeführten qualitativen und quantitativen Kriterien. Zu berücksichtigen waren außerdem das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (INKA) sowie das Wertpapierinstitutsgesetz (WPIG) für die HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH (AMDE). Zum Berichtsstichtag hat die Bank 206 Mitarbeitende als MRT identifiziert.

Die Vergütungsstrategie der Bank steht mit den strategischen Konzernzielen im Einklang. Sie unterstützt das Geschäftsmodell der Bank, das durch eine ausgeprägte Kundenorientierung, eine konservative Risikopolitik, ein nachhaltiges Wachstum, die Integration in die HSBC-Gruppe, Integrität und die im Verhaltenskodex formulierten Wertvorstellungen gekennzeichnet ist. Gleichzeitig zielt die Vergütungspolitik der Bank auf die Wahrung der Reputation der Bank, auf die Unterstützung eines in jeder Hinsicht verantwortungsbewussten und gleichermaßen den Kunden, der Bank, den Mitarbeitenden sowie dem Gemeinwohl gegenüber verpflichteten Handelns. Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral ausgestaltet und durch entsprechende interne Prozesse und Verfahren wird sichergestellt, dass eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ausgeschlossen ist. Dabei verfolgt die Vergütungsstrategie das Ziel, im Einklang mit der Geschäftspolitik sowie der Unternehmens-, Risiko- und Conduct-Kultur eine angemessene und marktgerechte Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden und Mitglieder der Geschäftsführung bei gleichzeitiger Vermeidung negativer Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen und zur unsachgemäßen Berücksichtigung von Kundeninteressen sicherzustellen.

Die Vergütungspolitik der Bank schließt eine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung aus. Eine solche Abhängigkeit wird durch marktgerechte und an den jeweiligen Funktionen orientierte Festgehälter vermieden. Die variable Vergütung übersteigt grundsätzlich die fixe Vergütung nicht.

Die Vergütungsregularien sind so ausgestaltet, dass die Bemessung der Vergütung transparent und nachvollziehbar ist und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten, Wertpapierinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften vollumfänglich erfüllt werden.

Die Vergütungsstrategie wird im „Vergütungssystem für die Mitarbeitenden“ dargestellt, das als Betriebsvereinbarungen mit den Betriebsräten ausgestaltet ist. Eine Überprüfung findet jährlich statt. Sie erfolgt durch die Organisationseinheit HR Performance & Reward in Zusammenarbeit mit Legal und unter Einbeziehung des bzw. der Vergütungsbeauftragten. Die Kontrolleinheiten werden entsprechend ihrer Funktionen einbezogen. Die Genehmigung des Vergütungssystems erfolgt durch die Geschäftsführung. Anschließend wird die Angemessenheit der Ausgestaltung im Personal- und Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats und durch den Aufsichtsrat als Gesamtgremium geprüft und bestätigt. Analog findet dieses Verfahren für das „Vergütungssystem für die Geschäftsleitung“ Anwendung, wobei die Geschäftsführung selbst nicht in den Prozess einbezogen ist.

Bei der Festlegung der Vergütungspolitik wurden Leistungen externer Berater in Anspruch genommen.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen setzt sich zusammen aus leistungsbezogenen variablen Vergütungen (nachfolgend „Bonuspool“) und sonstigen variablen Vergütungen. Die Ermittlung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen erfolgt in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess i. S. d. § 7 InstitutsVergV i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 5a KWG unter Berücksichtigung der Anforderungen von BT 8.2 und BT 8.3 MaComp durch die Geschäftsleitung unter Beteiligung des Aufsichtsrats sowie der einzubeziehenden Kontrolleinheiten unter der Prämisse, dass u. a. die Fähigkeit der Bank, eine angemessene Eigenmittelausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten, nicht eingeschränkt wird. Die Festlegung des Bonuspools erfolgt unter Ausübung billigen Ermessens im Sinne eines gemischten „Top-Down/Bottom-Up-Ansatzes“. Ausgangspunkt hierbei ist grundsätzlich das Ergebnis vor Steuern und vor Ausschüttung des Bonuspools. Dieses Ergebnis bezieht die Ausprägung der sich im Berichtsjahr realisierten Risiken vollständig mit ein. Ergänzend findet darüber hinaus das Gesamtergebnis der HSBC-Gruppe auf regionaler und globaler Ebene Berücksichtigung. Sofern die Bank in einem Geschäftsjahr keinen Gewinn nach IFRS erwirtschaftet, erfolgt in der Regel auch keine Festsetzung eines Bonuspools i. S. d. § 7 InstitutsVergV.

Die Verteilung des Bonuspools auf die einzelnen Bereiche und Mitarbeitenden erfolgt bei Bereichen, die Erträge für die Bank erwirtschaften – also im Wesentlichen den Marktbereichen – zunächst nach finanziellen Kriterien entsprechend dem Geschäftsergebnis der Bank, der Bereiche und Teams, dem Erfolgsbeitrag der einzelnen Mitarbeitenden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand bestimmbar ist, sowie Cross Selling-Erträgen aufgrund mehrjähriger Betrachtung, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung trägt. In diese Betrachtung sind auch eingegangene Risiken und deren Laufzeiten sowie die Beanspruchung von Ressourcen wie Eigenkapital, Liquidität, operative Prozesskapazitäten etc. mit einzubeziehen.

Aufgrund der Einbindung der Bank in das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe müssen auch deren Geschäftsergebnisse auf regionaler und globaler Ebene in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. Die in der Bonuspool-Policy festgelegten Bandbreiten werden durch die HSBC-Gruppe pro Bonuspool in einer Bankbreite von 0,75 bis 1,25 bestimmt und reflektieren unter anderem den Einfluss der folgenden Kriterien:

- Globales Ergebnis der HSBC-Gruppe
- Regionales Ergebnis der HSBC-Gruppe
- Ergebnisse der globalen und regionalen Businesses
- Andere Einflussfaktoren auf Ebene der Functions, Digital Business Services, Businesses

Die Verteilung des Bonuspools auf die die Bereiche jeweils leitenden Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt, soweit diese Bereiche Erträge für die Bank erwirtschaften – also im Wesentlichen die Marktbereiche – ebenfalls zunächst nach finanziellen Kriterien entsprechend deren Erfolgsbeiträgen, jedoch mindestens auf Basis einer dreijährigen Betrachtung, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung trägt. Im Betrachtungszeitraum werden die Leistungen in den einzelnen Geschäftsjahren zu gleichen Teilen gewichtet. Bei neu eintretenden Mitgliedern der Geschäftsführung werden die auf den Betrachtungszeitraum fehlenden Jahre dem Zurückbehaltungszeitraum für variable Vergütungen (Deferral-Zeitraum) zugeschlagen.

Insbesondere die variable Vergütung der Mitarbeitenden der Marktbereiche kann auch bei einem insgesamt positiven Geschäftsergebnis der Bank vollständig entfallen, wenn diese z. B. unangemessene Risiken eingehen oder sonstige negative Erfolgsbeiträge leisten. Bei Bereichen, die unmittelbar keine Erträge erwirtschaften, richtet sich das zugeteilte Bonusvolumen grundsätzlich nach dem Gesamtgeschäftsergebnis der Bank. Neben den finanziellen Kriterien berücksichtigt die Bank auch nicht-finanzielle Kriterien bei der Festlegung der variablen Vergütung für den individuellen Mitarbeitenden. Zu diesen gehören beispielsweise die Quantität und Qualität der Arbeit, das Verhalten der Mitarbeitenden sowie Sonderfaktoren.

Die Einbeziehung nicht-finanzieller Parameter ist wesentlicher Bestandteil der Bonusermittlung, da die Bank hierin eine geeignete Möglichkeit sieht, neben den Ergebnisbeiträgen insbesondere die qualitativen Faktoren zu berücksichtigen. Der Einfluss dieser Komponente entspricht der Unternehmenskultur, die geprägt ist von Offenheit, Verbundenheit und Zuverlässigkeit, und zudem die Möglichkeit bietet, der Entwicklung von Mitarbeitenden und deren Seniorität bzw. Schlüsselqualifikationen Rechnung zu tragen und durch eine marktgerechte Vergütung Abwerbungsversuchen anderer Marktteilnehmer entgegenzuwirken.

Ungeachtet der Auswirkungen der allgemeinen Verhaltensbeurteilung werden relevante Verstöße im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zu sogenannten Conduct Adjustments sanktioniert. Besonders vorbildliches Verhalten und außergewöhnliches Engagement können im Rahmen der Betriebsvereinbarung zu Recognitions gesondert honoriert werden.

Die Auszahlung der anhand der o. g. Kriterien festgelegten variablen Vergütung unterliegt für Material Risk Taker (MRT) derzeit folgenden Besonderheiten: Die gesamte variable Vergütung der MRT besteht – soweit sie mehr als 50 tsd. EUR oder mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung beträgt – mindestens zur Hälfte aus einer (vorläufigen) Zuteilung von Instrumenten sowie aus einer (vorläufigen) Barauszahlung. Als Instrumente können dabei Aktien der HSBC Holdings plc und, falls verfügbar, bail-in-fähige Instrumente sowie – soweit gesetzlich vorgesehen – Fondsanteile verwendet werden. Für das Berichtsjahr 2022 wurden überwiegend Aktien der HSBC Holdings plc verwendet, lediglich einem Mitarbeitenden, der aufgrund seiner Rolle AIFM/UCITS-Richtlinien unterliegt, wurden Indexed Cash-Fondsanteile gewährt. Es handelt sich hierbei um eine fiktive Investition in folgende Fondsanteile: BC share class of the HSBC Portfolios - World Selection 3 fund (ISIN LU0931136831).

Zurückbehaltene Baranteile werden nicht verzinst und auf zurückbehaltene Anteile in Instrumenten werden keine Dividende oder sonstige Erträge gezahlt. Für alle Instrumente ist jeweils eine Halteperiode von einem Jahr ab der Übertragung vorgeschrieben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung, MRT, deren variable Vergütung mindestens 500 tsd. EUR beträgt oder die der ersten Leitungsebene unterhalb der Geschäftsführung angehören sowie als Group Material Risk Taker eingestufte Mitarbeitende, deren variable Vergütung mehr als 500 tsd. GBP beträgt, erhalten 40 % der variablen Vergütung direkt im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgende Frühjahr. Bei allen anderen MRT beträgt der Anteil der direkt zugeteilten variablen Vergütung 60 %. Der jeweils verbleibende Anteil wird bei denjenigen MRT, die nicht der ersten Leitungsebene unterhalb der Geschäftsführung angehören, zu jeweils gleichen Teilen in mindestens den folgenden vier Jahren übertragen.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung und MRT, die der ersten Leitungsebene unterhalb der Geschäftsführung angehören, erfolgt die Übertragung der aufgeschobenen variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens

fünf Jahren zu jeweils gleichen Teilen. In gleicher Weise kann die Bank Übertragungen und Haltefristen von Instrumenten bei Mitarbeitenden festlegen, die aus Sicht der HSBC Gruppe „Group Material Risk Taker“ sind und zugleich als sogenannte „Risk Manager Material Risk Taker“ oder „Other Risk Manager Material Risk Taker“ eingestuft werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 InstitutsVergV besteht während des Zurückbehaltungszeitraums kein Anspruch auf den vorläufig zugesagten Teil der variablen Vergütung.

Soweit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitenden Teile der variablen Vergütung erst in den Folgejahren ausgezahlt werden, unterliegen diese Vergütungsbestandteile konzernweit einheitlichen und formalisierten Malus-Regelungen. Demnach werden diese variablen Vergütungen insbesondere dann ganz oder teilweise einbehalten, wenn sich der bei der Festsetzung der variablen Vergütung ursprünglich honorierte Erfolgsbeitrag des Mitarbeitenden oder dessen Organisationseinheit oder der Gesamterfolg der Bank nicht als nachhaltig oder risikokonform erweist. Bei Material Risk Takern behält sich die Bank darüber hinaus das Recht vor, auch bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Zuteilung des letzten zurückbehaltenen Vergütungsteils zurückzufordern. Für Group Material Risk Taker beträgt die Clawback-Periode einheitlich sieben Jahre ab Gewährung der entsprechenden variablen Vergütung, sofern nicht, wie oben beschrieben, für Mitglieder der Geschäftsführung der dreijährige Bemessungszeitraum unterschritten wurde. In diesen Fällen ist auch eine längere Clawback-Periode möglich, wenn die Erfolgsbeiträge oder das Verhalten des betreffenden Mitarbeitenden bzw. Mitglieds der Geschäftsführung im Nachhinein erheblich zu beanstanden sind (sog. Clawback).

Die Vergütungspolitik für die Mitarbeitenden wurde im Berichtsjahr überprüft und seitens der Geschäftsführung und des Personal- und Vergütungskontrollausschusses sowie des Aufsichtsrats als weiterhin angemessen beurteilt. Die Vergütungspolitik für die Geschäftsleitung wurde ebenfalls in 2022 überprüft und durch den Aufsichtsrat genehmigt.

Die Höhe der Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten einerseits und der Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten andererseits bestimmt sich nicht nach gleichlaufenden Parametern. Der Schwerpunkt der Vergütung liegt auf der festen Vergütung. Sie orientiert sich vornehmlich an der Qualität der gezeigten Leistungen sowie dem Verhalten des Mitarbeitenden und weist durchschnittlich einen signifikant höheren Anteil der Jahresfestvergütung im Verhältnis zur variablen Vergütung auf als bei Mitarbeitenden aus den Marktbereichen. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeitenden in den Kontrolleinheiten darf im Grundsatz ein Drittel der Gesamtvergütung nicht überschreiten. Im Übrigen ist die Höhe der Vergütung der Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten so zu bemessen, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung sichergestellt ist. Dem Risiko vergütungsbedingter Interessenskonflikte wird dadurch begegnet.

Garantierte variable Vergütungen sind nur in sehr wenigen begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie können im Rahmen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei Abschluss eines Anstellungsvertrages und längstens für zwölf Monate zugesagt werden, soweit die unmittelbar vorangegangene Tätigkeit nicht innerhalb der HSBC-Gruppe erfolgte. Sie stehen zudem unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung u. a. eine angemessene Eigenmittelausstattung vorhanden ist. Im Berichtsjahr 2022 wurde keine garantierte variable Vergütung gewährt.

Halteprämien, die im Geschäftsjahr 2021 erstmals gewährt wurden, stehen ebenfalls unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung u. a. eine angemessene Eigenmittelausstattung vorhanden ist. Für das Berichtsjahr 2022 wurden keine Halteprämien gewährt.

Abfindungszahlungen an Mitarbeitende, die aufgrund einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses gewährt werden, unterliegen den Beschränkungen des § 5 Abs. 6 InstitutsVergV und müssen den Grundsätzen der Bank für Abfindungen bzw. dem Rahmensozialplan/Freiwilligenprogramm entsprechen. Sie müssen ferner den gezeigten Leistungen der Mitarbeitenden im Verlauf des Anstellungsverhältnisses Rechnung tragen und dürfen negative Erfolgsbeiträge nicht honorieren. Etwaige prozessuale Risiken werden angemessen berücksichtigt. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach einer allgemeinen Formel, deren Faktoren im Wesentlichen durch die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Mitarbeitenden und dessen letzte Vergütungen auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung definiert werden. Als Höchstbetrag ist die Abfindung auf die Kapitalisierung der während der verbleibenden Vertragsdauer hypothetisch zu leistenden Vergütung begrenzt.

Aktuelle und zukünftige Risiken werden vor allem im Zusammenhang mit der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung sowie der oben genannten ex-ante und ex-post Risikoadjustierung individueller variabler Vergütungen berücksichtigt. Für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung gilt im Einzelnen Folgendes: Die Ermittlung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen erfolgt auf Grundlage der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank und einer mehrjährigen Kapitalplanung unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Ertragslage der Bank sowie ihrer Unternehmenskultur.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen werden folgende Vorgaben berücksichtigt:

1. Die **Risikotragfähigkeit**, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts.
2. Die Fähigkeit des Instituts, eine **angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten** oder wiederherzustellen.
3. Die Fähigkeit des Instituts, die **kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen** gemäß § 10i KWG **dauerhaft aufrechtzuerhalten** oder wiederherzustellen.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen wird zudem beachtet, dass die Limits des ICAAP eingehalten werden, die Leverage-Ratio oberhalb interner und externer Schwellenwerte liegt und die Loss Tolerance für Operational Risk Fälle eingehalten wird. Zudem wurden im Berichtsjahr keine der Recovery Thresholds der Sanierungsindikatoren überschritten.

Als Verhältnis zwischen den Vergütungsbestandteilen wurde in der Hauptversammlung am 3. Juni 2014 unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 der InstitutsVergV sowie § 25a Abs. 5 KWG als Höchstgrenze das Zweifache der Festvergütung beschlossen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung sicherzustellen. Dessen ungeachtet darf – wie oben ausgeführt – die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeitenden in den Kontrolleinheiten im Grundsatz ein Drittel der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

Zur Verteilung der Bonuszahlungen auf die einzelnen Mitarbeitenden unterbreiten die Leitenden der Businesses, Functions und Digital Business Services der Geschäftsleitung im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses Vorschläge für variable Vergütungen sowie für außertarifliche Gehaltserhöhungen. Dabei sind sie gehalten, die Leistung und das Verhalten der ihnen zugeordneten Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Vergütung wird insoweit grundsätzlich ein moralisch einwandfreies Handeln unter Beachtung der Werte und Vorschriften der HSBC vorausgesetzt. Ein unangemessenes, nicht konformes Verhalten muss eine Kürzung bzw. Streichung der variablen Vergütung zur Folge haben und kann ggf. auch zu einer Beendigung des Anstellungsvertrages führen. Soweit für Mitarbeitende die Teilnahme an dem formalisierten Performance Management der Bank vorgeschrieben ist, müssen die – unter Berücksichtigung der gesteckten Ziele und dem Umfang der Zielerreichung – ermittelten Bewertungen für die Leistung sowie das Verhalten in den Planungsunterlagen hinterlegt werden und sich in den Vorschlägen angemessen widerspiegeln. Bei einem „inakzeptablen“ Verhalten muss die variable Vergütung komplett entfallen.

Über die Vorschläge für variable Vergütungen entscheidet die Geschäftsleitung unter Beachtung der festgelegten Vergütungsgrundsätze in Ausübung des ihr zustehenden Leistungsbestimmungsrechts nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Leistungen und des Verhaltens des Mitarbeitenden sowie auch der vergleichbaren Mitarbeitenden im Rahmen der jährlichen Überprüfung von Vergütungen.

Wie bereits erläutert, erfolgen Bonuszahlungen grundsätzlich ab einer festgelegten Höhe partiell in Form einer sog. deferred compensation in Instrumenten und/oder Barzahlungen über einen mehrjährigen Erdienungszeitraum. Damit wird neben den gesetzlichen Vorgaben auch dem Aspekt der Nachhaltigkeit des wirtschaftlichen Erfolges und des risikoorientierten Verhaltens der Mitarbeitenden Rechnung getragen. Die Geschäftsleitung wird sich bei der Aufteilung von variablen Vergütungen in Bar und Instrumenten sowie bei der Festlegung der Länge des Erdienungszeitraums neben den regulatorischen Vorgaben regelmäßig auch an der Handhabung der HSBC-Gruppe orientieren, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entgegensteht. Bonuszahlungen an Mitarbeitende, die nicht Material Risk Taker sind, kommen vollständig in bar oder zum Teil in bar und zum Teil durch die vorläufige Gewährung von Aktien der HSBC Holdings plc zur Auszahlung. Nach den Grundsätzen der HSBC-Gruppe ist derzeit vorgesehen, dass diese bis zu einer Höhe von umgerechnet 75 tsd. USD im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Frühjahr vollständig in bar ausbezahlt wird. Die diesen Betrag übersteigenden variablen Vergütungen werden in den drei nachfolgenden Jahren zugeteilt und in Abhängigkeit von ihrer Höhe zwischen 10% und 50% in Aktien der HSBC Holdings plc vorläufig gewährt. Diese „Schwellenwerte“ und die Zuteilungszeiträume können von der Geschäftsleitung nach billigem Ermessen sowie zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen jederzeit neu festgesetzt werden.

Die Modalitäten für die Auszahlung von variabler Vergütung an Relevante Personen gemäß BT 8 MaComp richten sich grundsätzlich nach den vorstehenden Regelungen, wobei bei der Ermittlung der jeweiligen variablen Vergütung die Anforderungen der MaComp zu berücksichtigen sind und bei der Bewertung der Leistung und des Verhaltens besondere Berücksichtigung finden müssen. Die für die Vergütung relevanten Bestimmungen der MaComp werden den Relevanten Personen schriftlich bzw. elektronisch zur Kenntnis gegeben. Eine Pflicht zur Beteiligung am Gesellschaftskapital für identifizierte Mitarbeitende liegt nicht vor.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2017 werden die Vorstandsvergütungen nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a HGB aggregiert offengelegt. Diese Angaben können dem Meldebogen EU REM1 entnommen werden. Hierbei gilt, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans der HSBC Deutschland geschäftsführend sind. Der Aufsichtsrat hat 16 Mitglieder, die nur Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.

Die HSBC Deutschland macht für eine gewisse Anzahl der Mitarbeitenden von den Ausnahmeregelungen des Art. 94 Abs. 3 lit. b CRD Gebrauch. Die Ausnahmen betreffen 89 Mitarbeitende, deren variable Vergütung maximal 50 tsd. EUR beträgt. Die Anpassung der Freigrenze wird dahingehend angewandt, dass die variable Vergütung in diesen Fällen nicht nur maximal 50 tsd. EUR betragen, sondern auch nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers ausmachen darf, um von der Anwendung der §§ 20 und 22 InstitutsVergV befreit zu werden. Insgesamt sind hiervon variable Vergütungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR betroffen, denen feste Vergütungen von 11,2 Mio. EUR gegenüberstehen. Die Gesamtvergütung dieser Mitarbeitenden beläuft sich somit auf 13,1 Mio. EUR.

EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

Die nachfolgende Tabelle „EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung“ enthält die gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. h Ziffern i bis ii CRR geforderten Angaben zu den für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträgen, aufgeteilt in feste Vergütung und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten. Bei der Aufteilung der Vergütungskomponenten der festen und variablen Vergütung wird bei letztgenannter zwischen dem im Voraus gezahlten und dem zurückbehaltenen Teil unterschieden.

(in vollen EUR)			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	16	5	0	201
2		Feste Vergütung insgesamt	1.010.342	3.716.210	0	39.330.721
3		<i>Davon: monetäre Vergütung</i>	0	3.249.338	0	35.852.786
4		<i>(Gilt nicht in der EU)</i>				
EU-4a	Feste Vergütung	<i>Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen</i>	0	0	0	0
5		<i>Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame In- strumente</i>	0	0	0	0
EU-5x		<i>Davon: andere Instrumente</i>	0	0	0	0
6		<i>(Gilt nicht in der EU)</i>				
7		<i>Davon: sonstige Positionen</i>	0	466.873	0	3.477.935
8		<i>(Gilt nicht in der EU)</i>				
9		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	5	0	191
10		Variable Vergütung insgesamt	0	2.630.912	0	21.109.264
11		<i>Davon: monetäre Vergütung</i>	0	1.247.500	0	11.182.557
12		<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	748.500	0	4.383.321
EU-13a	Variable Vergütung	<i>Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen</i>	0	1.383.412	0	9.926.707
EU-14a		<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	884.412	0	5.009.543
EU-13b		<i>Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame In- strumente</i>	0	0	0	0
EU-14b		<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	0	0	0
EU-14x		<i>Davon: andere Instrumente</i>	0	0	0	0
EU-14y		<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	0	0	0
15		<i>Davon: sonstige Positionen</i>	0	0	0	0
16		<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	0	0	0
17		Vergütung insgesamt	1.010.342	6.347.122	0	60.439.985

EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

Die obige Tabelle „EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung“ wird durch die Tabelle „EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)“ ergänzt, welche die Informationen gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. h Ziffern v bis vii CRR enthält.

(in vollen EUR)

	a	b	c	d	
	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0	0
3	<i>Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird</i>	0	0	0	0
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	8
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	5.940.294
8	<i>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt</i>	0	0	0	1.184.118
9	<i>Davon: zurückbehalten</i>	0	0	0	0
10	<i>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden</i>	0	0	0	1.184.118
11	<i>Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde</i>	0	0	0	2.100.000

EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Die Beträge der im Geschäftsjahr verdienten und zurückbehaltenen sowie der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung sind gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. h Ziffern iii bis iv CRR Gegenstand der nachfolgenden Tabelle „EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung“.

<i>(in vollen EUR)</i>		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>EU - g</i>	<i>EU - h</i>
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung		Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen			Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die verdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
			<i>Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen</i>	<i>Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen</i>					
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	5.524.749	1.552.984	3.971.765	0	0	272.414	354.565	1.198.419
8	Monetäre Vergütung	2.353.856	354.565	1.999.291	0	0	0	354.565	0
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	3.170.893	1.198.419	1.972.474	0	0	272.414	0	1.198.419
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0

<i>(in vollen EUR)</i>		a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung		Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen			Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
			<i>Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen</i>	<i>Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen</i>					
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	36.980.958	15.830.843	21.150.115	0	0	2.072.311	2.964.092	12.866.751
20	Monetäre Vergütung	12.859.264	2.964.092	9.895.172	0	0	0	2.964.092	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	24.121.694	12.866.751	11.254.943	0	0	2.072.311	0	12.866.751
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Gesamtbetrag	42.505.707	17.383.828	25.121.880	0	0	2.344.724	3.318.657	14.065.171

EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Zahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr belief, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500.000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr sind gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. i CRR nachfolgend aufgeschlüsselt.

EUR		a
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	6
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	1
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	0
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	0
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	0
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	0
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	0
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	0

EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

Die in Art. 450 Abs. 1 lit. g CRR geforderte Aufschlüsselung von Mitarbeitern und deren Vergütung nach Geschäftsbereichen ist in der nachfolgenden Tabellen Tabelle dargestellt.

(in vollen EUR)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Vergütung Leitungsorgan			Geschäftsfelder*						
	Leitungs- organ – Aufsichts- funktion	Leitungs- organ – Leitungs- funktion	Gesamt- summe Leitungs- organ	Investment Banking	Retail Banking	Vermö- gensver- waltung	Unterneh- mens- funktionen	Unabhän- gige interne Kontroll- funktionen	Alle Sonstigen	Gesamt- summe
1 Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter										222
2 <i>Davon: Mitglieder des Leitungsorgans</i>	16	5	21							
3 <i>Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</i>				0	0	0	0	0	0	
4 <i>Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter</i>				116	35	16	14	20	0	
5 Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	1.010.342	6.347.122	7.368.121	36.798.524	10.189.119	5.955.001	4.069.228	3.428.113	0	
6 <i>Davon: variable Vergütung</i>	0	2.630.912	2.641.568	13.465.691	3.476.428	2.264.480	1.270.023	632.642	0	
7 <i>Davon: feste Vergütung</i>	1.010.342	3.716.210	4.726.553	23.332.833	6.712.691	3.690.521	2.799.204	2.795.472	0	

* Die Geschäftsfelder entsprechen nicht den Segmenten aus der Segmentberichterstattung, sondern folgen den Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 450 CRR in Verbindung mit Art. 17 DVO (EU) 2021/63

Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

Als wesentlicher Bestandteil des Basel-III-Rahmenwerkes und dessen Umsetzung in der Europäischen Union gilt die Einführung einer Verschuldungsquote. Im Gegensatz zu den, teils auf Modellannahmen gestützten, risikobasierten Eigenkapitalanforderungen, ist die Leverage Ratio eine nicht risikosensitive Kennzahl. Sie dient somit als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen und soll eine übermäßige Verschuldung der Banken verhindern.

Die Rechtsgrundlage der Leverage Ratio-Anforderungen für die EU-Mitgliedstaaten stellt die CRR dar. In der EU gilt die Leverage Ratio seit Juni 2021 durch die Anpassung der CRR als verbindlich einzuhaltende Mindestanforderung. Die Mindestanforderung für nicht systemrelevante Banken liegt gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. d CRR bei 3 %. HSBC Deutschland hat für den gesamten Offenlegungszeitraum eine Leverage Ratio von deutlich mehr als 3 % gehalten und an die Aufsicht gemeldet.

Art. 429 Abs. 2 CRR definiert die Verschuldungsquote als Quotient aus der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikomessgröße eines Instituts. Die Kapitalmessgröße ist das Kernkapital. Die Gesamtrisikomessgröße ist die Summe der in Art. 429 Abs. 4 CRR beschriebenen Aktiva.

Die Verpflichtungen zur Offenlegung der Verschuldung werden im Art. 451 CRR definiert. Die Konkretisierung des Offenlegungsformats ist den Anhängen XI und XII der DVO (EU) 2021/637 zu entnehmen.

EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Die nachfolgende Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“ enthält neben weiteren Anforderungen die gemäß Art. 451 Abs. 1 lit. a und b CRR offenzulegenden Informationen. Gegenstand der Tabelle ist vor diesem Hintergrund die Leverage Ratio sowie eine Aufschlüsselung der für die Leverage Ratio heranzuziehenden Gesamtrisikomessgröße nach den in Art 429 Abs. 4 CRR genannten Bestandteilen. Die Gesamtrisikomessgröße ist demnach die Summe der Risikopositionswerte von Aktiva, Derivaten, Zuschlägen für das Gegenparteiausfallrisiko von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften sowie außerbilanziellen Geschäften.

Da es sich bei der HSBC Deutschland um ein großes Tochterunternehmen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR handelt, sind zudem die Anforderungen des Art. 451 Abs. 3 CRR einschlägig. Demnach sind die Leverage Ratio sowie eine Aufschlüsselung der für die Leverage Ratio heranzuziehenden Gesamtrisikomessgröße als Durchschnittswerte offenzulegen.

Die Besonderheiten, welche sich aus Art. 451 Abs. 2 CRR ergeben, sind für die HSBC-Deutschland nicht einschlägig, da es sich nicht um eine „öffentliche Entwicklungsbank“ i.S.d. Art. 429a Abs. 2 CRR handelt..

**Risikopositionen für die
CRR-Verschuldungsquote**

	a)	b)
	31.12.2022	31.12.2021

Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)

1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	34.932	30.533
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0	0
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	0	0
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	0	0
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-203	-208
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	34.279	30.325

Risikopositionen aus Derivaten

8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	6.347	6.127
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	0	0
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	4.742	5.010
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	0	0
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-3.275	-4.645
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	0	0
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	0	0
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0	0
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0	0
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	7.814	6.493

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)

14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0	0
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	0	0
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	105	264
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	0	0
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	0	0
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	105	264

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen

19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	15.592	17.228
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-9.973	-10.712
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	0	0
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	5.819	6.516

**Risikopositionen für die
CRR-Verschuldungsquote**

a	b
31.12.2022	31.12.2021

Ausgeschlossene Risikopositionen

EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0	0
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	0	0
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	0	0
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	0	0
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	0	0
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	0	0
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	0	0
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	0	0
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	0	0
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	0	0
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	0	0

Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße

23	Kernkapital	2.176	2.077
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	48.466	43.598

Verschuldungsquote

25	Verschuldungsquote (in %)	4,49%	4,76%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,49%	4,76%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,49%	4,76%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%	0,00%
EU-26b	<i>davon: in Form von hartem Kernkapital</i>	0,00%	0,00%
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	0,00%
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%

Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen

EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	n.a.	n.a.
--------	--	------	------

Offenlegung von Mittelwerten

28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	0	0
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	0	0
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	48.466	43.598
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	48.466	43.598
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,49%	4,76%
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,49%	4,76%

EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

Eine weitere Aufteilung der für die Gesamtrisikopositionsmessgröße herangezogenen Aktiva ist der nachfolgenden Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)“ zu entnehmen. Die Aufgliederung erfolgt hierbei auf Grundlage der Risikopositionsart und ergänzt die Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 451 Abs. 1 lit b CRR.

		a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	34.932
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	815
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	34.117
EU-4	<i>Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen</i>	650
EU-5	<i>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden</i>	23.281
EU-6	<i>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden</i>	7
EU-7	<i>Risikopositionen gegenüber Instituten</i>	850
EU-8	<i>Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen</i>	117
EU-9	<i>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft</i>	42
EU-10	<i>Risikopositionen gegenüber Unternehmen</i>	7.821
EU-11	<i>Ausgefallene Risikopositionen</i>	274
EU-12	<i>Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)</i>	1.074

EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Ergänzend zu den in den Tabellen EU LR2 und EU LR3 enthaltenen Informationen legt die HSBC Deutschland gemäß Art. 451 lit b CRR zudem eine Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße aus der Verschuldungsquote mit dem Konzernabschluss offen. Der Konzernabschluss befindet sich in Anlage 2 des Anhangs. Diese Überleitung ist der nachfolgenden Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote“ zu entnehmen, welche die Summe der Vermögenswerte aus dem Konzernabschluss auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße überführt.

		a)
		Maßgeblicher Betrag
1	Summe der Aktiva laut Abschluss	37.694
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	31
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	0
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	0
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	0
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	0
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	0
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	5.646
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	105
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	5.819
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	0
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0
12	Sonstige Anpassungen	-828
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	48.466

EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

Die Leverage Ratio ist Bestandteil der normativen Perspektive des bereits in Abschnitt „Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Art. 438 CRR)“ beschriebenen ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process). Neben der ökonomischen Perspektive beinhaltet die normative Perspektive alle regulatorischen resp. aufsichtlichen sowie die darauf basierenden internen Anforderungen. Als Steuerungs- und Messgröße im Rahmen des ICAAP wird die Leverage Ratio sowie deren Überwachung in den Prozessen und Strategien des Risikomanagements berücksichtigt und ist Gegenstand des Kapitalmanagementrahmens der HSBC Deutschland.

In diesem Kontext wird die Leverage Ratio sowohl laufend überwacht als auch über einen mehrjährigen Planungshorizont modelliert. Die Entwicklung des gemäß Art. 429 Abs. 3 CRR als Kapitalmessgröße heranzuziehenden Kernkapitals entspricht dabei der regulatorischen Kapitalplanung. Für die Planung der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Abs. 4 CRR ergeben sich die bilanziellen Vermögensgegenstände auf Basis des Funding Plans der HSBC. Für außerbilanzielle Positionen erfolgen separate Modellierungen. Durch Einbezug des Funding Plans werden Laufzeiten sowie eventuelle Laufzeitinkongruenzen implizit in der Planung der Leverage Ratio berücksichtigt.

Die Verschuldungsquote ist Bestandteil des ICAAP-Stresstests in der normativen Perspektive. Die HSBC modelliert die Leverage Ratio sowohl im Basis- als auch im adversen Szenario.

Die Leverage Ratio wird auf täglicher Basis ermittelt. Eine Detailanalyse erfolgt bei Unterschreitung festgelegter Schwellenwerte. Ein übergeordnetes Monitoring der Leverage Ratio obliegt dem Asset and Liability Committee (ALCO) und der Capital Working Group (CWG).

Zur Verhinderung einer übermäßigen Verschuldung hat die HSBC – analog zu den übrigen aufsichtlichen Beobachtungskennziffern – ein Steuerungssystem implementiert, welches auf den folgenden Schwellenwerten basiert:

1. Untergrenze der Target Operating Range
2. Risikoappetit
3. Risikotoleranz
4. Regulatorische Mindestanforderung

Der angestrebte Zielbereich („Target Operating Range“), der Risikoappetit und die Risikotoleranz liegen über dem gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. d CRR vorgeschriebenen regulatorischen Minimum von 3 %. Für jeden Schwellenwert sind bei Erreichung resp. Unterschreitung Steuerungsmaßnahmen definiert.

Hierzu beinhaltet der Sanierungsplan der HSBC Deutschland eine Auflistung verschiedener Handlungsempfehlungen für den Fall einer drohenden übermäßigen Verschuldung. Die Handlungsempfehlungen enthalten sowohl Verfahren zur Aufstockung der Kapitalbasis (z.B. Kapitalerhöhungen) als auch zur Reduktion der Gesamtrisikopositionsmessgröße (z.B. Verkauf von Aktiva). In Abhängigkeit der vorliegenden Leverage Ratio tritt die Enhanced Financial Monitoring Group (EFM WG) unter dem Vorsitz des CEO zusammen. Die EFM WG analysiert die Situation und unterbreitet der Geschäftsleitung konkrete Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung über die Umsetzung der Handlungsempfehlungen obliegt der Geschäftsleitung.

HSBC Deutschland legt die Verschuldungsquote jährlich offen. Die Leverage Ratio blieb im Offenlegungszeitraum vom 31. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 konstant und deutlich über der gesetzlichen Mindestanforderung von 3 %. Zum Offenlegungstichtag weist die HSBC Deutschland eine Verschuldungsquote von 4,49 % aus.

Der leichte Rückgang der Verschuldungsquote von 4,76 % zum 31.12.2021 auf 4,49 % per 31.12.2022 ist auf den, im Verhältnis zum Kernkapital, stärkeren Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen. Während das Kernkapital im Offenlegungszeitraum um rd. 99 Mio. EUR (ca. 5%) stieg, ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße insgesamt um ca. 4,9 Mrd. EUR (11%) angewachsen.

Der Anstieg des Kernkapitals ist maßgeblich auf den Effekt der Abwärtsverschmelzung der HSBC Germany Holdings GmbH auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH zurückzuführen. Insgesamt stieg das Kernkapital der HSBC Deutschland per 30.09.2022 um ca. 123 Mio. EUR.

Für die Entwicklung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Verlängerung der Bilanz als wesentlicher Treiber anzusehen. So stieg die Bilanzsumme der IFRS-Konzernbilanz der HSBC Deutschland im Offenlegungszeitraum um ca. 6,2 Mrd. EUR. Maßgeblicher Treiber waren hierbei die Barreserven, welche um 5,1 Mrd. EUR angestiegen sind. Diese werden im Rahmen der Gesamtrisikopositionsmessgröße in den bilanzwirksamen Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten) berücksichtigt.

Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR)

Gemäß Art. 451a CRR legen Institute, die Teil 6 CRR unterliegen, Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement offen.

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) ist eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Banken und setzt den Bestand an hochliquiden finanziellen Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmittelabfluss der nächsten 30 Tage in einem von der Aufsicht definierten Stress-Szenario. Darüber hinaus ermittelt die Bank die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR). Die NSFR ist als Quotient der verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel über die notwendigen Refinanzierungsanforderungen definiert. Als Referenzgröße dienen die Buchwerte der Liquiditätspositionen, die mit regulatorischen Anrechnungsfaktoren multipliziert werden. Neben diesen beiden Liquiditätskennziffern sind von der HSBC Deutschland Gruppe gemäß Teil 6 CRR zudem zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung (Additional Monitoring Metrics – AMM) zu melden.

Die beiden Baseler Mindeststandards LCR und NSFR sowie die zusätzlichen Parameter gemäß AMM wurden durch entsprechende Durchführungsstandards sowie durch die Überarbeitung der CRR definiert. Hinsichtlich der LCR werden das zugrundeliegende Stressszenario sowie die hieraus resultierenden Aktiva in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt, welche durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 überarbeitet wurde. Die Meldeanforderungen an LCR, NSFR und AMM werden durch die DVO (EU) 2021/451 definiert.

Die Offenlegung der Liquiditätskennziffern sowie des Liquiditätsrisikomanagements wird in Anhängen XIII und XIV der DVO (EU) 2021/637 konkretisiert.

Gemäß Art. 11 Abs. 4 CRR sind die Liquiditätsanforderungen gemäß Teil 6 der CRR auf Basis der konsolidierten Lage des EU-Mutterinstituts zu erfüllen. Mit Übergang der Anteile an der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH auf die HBCE sind die Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 4 CRR nur noch auf Einzelebene zu erfüllen. Die folgenden quantitativen Angaben zur den Liquiditätsanforderungen erfolgen daher abweichend zum Vorjahr auf Ebene der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH.

EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR

Die nachfolgende Tabelle „EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR“ enthält die nach Art. 451a Abs. 2 CRR geforderten quantitativen Informationen zu der gemäß o.g. delegiertem Rechtsakt ermittelten LCR der HSBC Deutschland.

		a	b	c	d	a	b	c	d
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2022	30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022	31.12.2022	30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	9	6	3	12	9	6	3
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					21.281	19.874	18.941	18.540
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	741	750	741	737	100	103	102	103
3	<i>Stabile Einlagen</i>	94	96	97	94	5	5	5	5
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	619	637	636	639	96	98	98	99
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	25.530	24.486	23.986	23.235	10.808	10.300	10.118	9.703
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	14.238	13.624	13.470	13.049	3.536	3.383	3.344	3.239
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	11.224	10.805	10.454	10.135	7.204	6.860	6.711	6.414
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	68	57	62	51	68	57	62	51
9	Besicherte großvolumige Finanzierung					15	17	19	21
10	Zusätzliche Anforderungen	7.596	7.675	7.778	7.853	2.732	2.730	2.687	2.546
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	1.222	1.202	1.153	958	1.222	1.202	1.153	958
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	6.374	6.473	6.626	6.895	1.510	1.528	1.535	1.588
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	21	22	20	15	21	22	20	15
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	8.030	7.951	7.839	7.792	811	802	809	820
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					14.488	13.974	13.755	13.209
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	82	91	100	103	33	36	41	44
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	3.172	3.206	3.266	2.708	2.910	2.950	3.017	2.485
19	Sonstige Mittelzuflüsse	484	487	446	180	483	485	444	177
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					0	0	0	0
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					0	0	0	0
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	3.739	3.784	3.811	2.991	3.426	3.471	3.502	2.706
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %</i>	3.659	3.696	4.601	4.657	3.426	3.471	3.502	2.706
BEREINIGTER GESAMTWERT									
21	LIQUIDITÄTSPUFFER					21.281	19.874	18.941	18.540
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					11.061	10.503	10.253	10.503
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					192%	189%	185%	177%

EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzen

Im Folgenden werden die Inhalte der Tabelle „EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR“ gemäß Art. 451a Abs. 2 CRR weiterführend erläutert.

Im Offenlegungszeitraum lag die LCR jederzeit deutlich über der aufsichtlichen Mindestanforderung von 100 %. Insgesamt verbesserte sich die LCR in diesem Zeitraum von 174,69 % per 31.01.2022 auf 213,45 % per 31. Dezember 2022. Zurückzuführen ist diese Verbesserung auf einen Anstieg der gewichteten hochwertigen liquiden Vermögenswerte (HQLA) um insgesamt ca. 3,8 Mrd. Euro. Die gewichteten Nettozahlungsmittelabflüsse haben im Offenlegungszeitraum um ca. 150 Mio. Euro abgenommen.

Der Haupttreiber für den Anstieg der HQLA im Offenlegungszeitraum ist die abziehbare Zentralbankreserve. Sie stieg im Zeithorizont um 2,1 Mrd. Euro an. Zusätzlich hat sich der um 1,8 Mrd. Euro wachsende Bestand an unverfälschten Anleihen der Stufe 1 positiv auf die LCR ausgewirkt.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der vorhandenen Liquidität der HSBC Deutschland bestehen aktuell materielle Konzentrationen weder bei den Vermögenswerten und Finanzierungsquellen noch in Fremdwährungen.

Der für die LCR-Berechnung zugrundeliegende Liquiditätspuffer der HSBC Deutschland besteht zu großen Teilen aus Staats- und Unternehmensanleihen, Pfandbriefen sowie hochliquiden Aktien. Die HSBC Deutschland prüft regelmäßig, ob die operativen Voraussetzungen der LCR gemäß Art. 8 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, sodass der Zugang und die Verwertbarkeit des Liquiditätspuffers jederzeit gewährleistet sind. Am Offenlegungstichtag setzt sich der Liquiditätspuffer zu 97,80 % aus Level 1-Instrumenten (exkl. Covered Bonds), zu 1,43 % aus Covered-Bonds (Level 1) und zu 0,78 % aus Level 2B-Instrumenten zusammen.

Zahlungsmittelabflüsse aufgrund von derivativen Risikopositionen und potenziellen Sicherheitenanforderungen sind in der Tabelle EU LIQ1 in Zeile 11 aufgeführt. Im Kontext dieser Positionen ergeben sich Liquiditätsflüsse nicht nur im Zusammenhang mit dem Derivat im engeren Sinne (z.B. bei Kauf oder Verkauf), sondern u.U. auch durch Sicherheiten- resp. Marginanforderungen in Abhängigkeit der aktuellen Marktbedingungen. Zur Berücksichtigung potenzieller zusätzlicher Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte entstehen, wendet die HSBC Deutschland den Historical Look Back Approach (HBLA) gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/208 an. Demnach entspricht der zusätzliche Liquiditätsabfluss dem höchsten absoluten Netto-Fluss für Sicherheiten innerhalb eines 30 Tage-Zeitraums während der letzten 24 Monate.

Ein Risiko aus Währungsinkongruenzen entsteht, sofern Risikopositionen auf eine andere Währung lauten, als die für die Risikoposition herangezogene Refinanzierung. Neben EUR ist USD im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben als signifikante Währung definiert, weswegen die Liquiditätsrisiken aus USD-Positionen gemäß Art. 415 Abs. 2 CRR in einer separaten USD-LCR überwacht und gemeldet werden.

Die HSBC Deutschland definiert einen separaten Risikoappetit und eine separate Risikotoleranz für die USD-LCR. Die USD-LCR bewegte sich im Offenlegungszeitraum stets über den genannten Schwellenwerten. HSBC Deutschland verfügt durchgängig über sehr gute Refinanzierungsmöglichkeiten in USD über die HSBC-Gruppe. Eine Refinanzierung über Bundesbanktender ist ebenfalls jederzeit möglich.

EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote

In der Tabelle „EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote“ legt die HSBC Deutschland gemäß Art. 451a Abs. 3 CRR die Informationen in Bezug auf ihre strukturelle Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV der CRR, offen. Hierbei erfolgt eine Unterteilung in die Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung. HSBC Deutschland weist zum Offenlegungstichtag eine NSFR von 163,03 % aus.

		a	b	c	d	e
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	2.442	0	0	370	2.812
2	<i>Eigenmittel</i>	2.442	0	0	362	2.804
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		0	0	8	8
4	Privatkundeneinlagen		683	13	0	631
5	<i>Stabile Einlagen</i>		87	0	0	83
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		596	13	0	548
7	Großvolumige Finanzierung		28.279	259	656	12.522
8	<i>Operative Einlagen</i>		15.989	0	0	6.514
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		12.290	259	656	6.008
10	Interdependente Verbindlichkeiten		56	86	824	0
11	Sonstige Verbindlichkeiten	0	758	0	0	0
12	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten</i>	0				
13	<i>Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		758	0	0	0
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					15.965
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					606
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		0	0	0	0
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		0	0	0	0
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere		5.050	386	3.140	4.544
18	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann</i>		0	0	0	0
19	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert</i>		2.108	69	313	558
20	<i>Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:</i>		2.436	259	2.175	3.186
21	<i>Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II</i>		7	0	86	66
22	<i>Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:</i>		14	0	0	0
23	<i>Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II</i>		14	0	0	0
24	<i>Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung</i>		492	58	652	800
25	Interdependente Aktiva		56	82	829	0
26	Sonstige Aktiva	8	6.131	125	1.137	3.133
27	<i>Physisch gehandelte Waren</i>				0	0
28	<i>Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs</i>		426	0	0	362
29	<i>NSFR für Derivateaktiva</i>		1.099	0	0	1.099
30	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse</i>		3.925	0	0	196
31	<i>Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		689	125	1.137	1.1476
32	Außerbilanzielle Posten		7.551	1.227	6.847	1.456
33	RSF insgesamt					9.793
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					163,03%

EU LIQA – Liquiditätsrisikomanagement

Zur Einhaltung der o.g. aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen sowie zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos verfügt die HSBC Deutschland im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements über geeignete Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien. Diese werden gemäß Art. 451a Abs. 4 CRR im Folgenden dargelegt.

Die HSBC Deutschland definiert das Liquiditätsrisiko als Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, die entsteht, wenn langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartete Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Zudem umfasst das Liquiditätsrisiko das Refinanzierungsrisiko, welches mögliche Kosten beschreibt, die sich als Folge aktiver Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit durch unerwartete Mittelabflüsse und den fehlenden Zugang zu liquiden Mitteln ergeben. Das Liquiditätsrisiko ist Teil der Risikostrategie der HSBC Deutschland, welche integrierter Bestandteil der Geschäftsstrategie ist.

Die Liquiditätsrisiken werden im Rahmen des ILAAP („Internal Liquidity Adequacy Assessment Process“) identifiziert und regelmäßig überprüft. In der Produktrisikoaanalyse des ILAAP werden die einzelnen Produkte möglichen Liquiditätsrisiken zugeordnet. Darüber hinaus werden bei der Einführung neuer Produkte entstehende Liquiditätsrisiken prozessual analysiert und erfasst.

Die interne Liquiditätssteuerung der HSBC Deutschland baut hierbei konsistent auf einem internen Steuerungssystem, der Internal Liquidity Metric (ILM) sowie zwei zentralen regulatorischen Steuerungskennzahlen, der Liquiditätsdeckungsquote, Liquidity Coverage Ratio (LCR), und der strukturellen Liquiditätsquote, Net Stable Funding Ratio (NSFR), auf. Erweitert wird die interne Liquiditätssteuerung um Informationen über die größten Einleger, die größten Anlagen in liquiden Wertpapieren sowie über Preise für Refinanzierungsquellen (AMM). Die regulatorischen Steuerungskennzahlen werden um interne Analysen wie die Laufzeitkonzentration und Stresstests ergänzt. In den rollierenden Liquiditätsprognosen der Bank wird die erwartete Entwicklung der Kennzahlen fortlaufend betrachtet. Das Liquiditätstransferpreissystem erfolgt ebenfalls auf Basis der regulatorischen Logik von LCR und NSFR.

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit wird durch einen hohen Liquiditätspuffer und die verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva verringert. Die Risikotoleranz bei Liquiditätsrisiken wird anhand quantitativer und qualitativer Kriterien im internen Rahmenwerk festgelegt. Darin sind strenge Maßstäbe für Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen festgelegt, um auch bei unwahrscheinlichen, die Bank belastenden Ereignissen jederzeit zahlungsfähig zu bleiben. Zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken sind Schwellenwerte für verschiedene Parameter definiert, die bei Verletzung in Eskalationsverfahren münden, die in einem dreistufigen und kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsnotfallplan konkretisiert sind.

Zur Überwachung der fristenkongruenten Finanzierungsstruktur nutzt die Bank eine Liquiditätsablaufbilanz gemäß MaRisk. Diese Bilanz gliedert die Bilanzpositionen eines Instituts nach ihrer vertraglichen Laufzeit und soll so mögliche Laufzeitinkongruenzen sowie daraus resultierende Finanzierungsbedürfnisse in unterschiedlichen Laufzeitbändern aufzeigen. Die Bilanz verdeutlicht, inwieweit die Bank das Mittel der Fristentransformation nutzt. Zudem wird die Abhängigkeit von einzelnen Gläubigern durch Konzentrationsquoten gemessen.

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt innerhalb der Three Lines of Defence (3LoD). Die Bereiche ALCM und Markets Treasury stellen die 1st Line of Defence für das Liquiditätsrisiko dar. Auf übergeordneter Ebene liegt die Verantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement beim internen Asset and Liability Management Committee (ALCO). Das ALCO wird durch die Liquidity Working Group (LWG) unterstützt. Zu den Aufgaben des ALCO gehören diesbezüglich die Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen, die regelmäßige Anpassung der Liquiditätsrisikostrategie und die Festlegung innerbetrieblicher Verrechnungspreise für Liquidität. Der Bereich Asset Liability and Capital Management (ALCM) ist für die Erstellung aller Richtlinien im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement im Sinne der MaRisk sowie für die Übernahme von Methoden der HSBC-Gruppe zuständig. Auch der ILAAP sowie die regelmäßige Aktualisierung des Liquiditätsnotfallplans obliegt dem Bereich ALCM. Die Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden vom Bereich Treasury überprüft. So erfolgt auch die Steuerung der Tagesliquidität durch das Treasury. ALCM und Markets Treasury sind gemeinsam operativ für das Management zur Einhaltung der LCR verantwortlich.

Die Überwachung (2nd Line of Defence) wird durch den Bereich Risk wahrgenommen. Zudem überwacht und genehmigt die 2nd Line die Richtlinien und Standards für die Steuerung des Liquiditätsrisikos und berät im Hinblick auf ein effektives Risikomanagement. Dieses Rahmenwerk entspricht den grundsätzlichen Anforderungen der MaRisk. Die 3rd Line of Defence obliegt der Internen Revision.

Neben dem ALCO und der LWG verfügt die HSBC Deutschland als weiteres Gremium zur Steuerung der Liquiditätsrisiken über die Enhanced Financial Monitoring Working Group (EFM WG). Dieses Gremium ist risikübergreifend tätig und tritt für die Zwecke des Liquiditätsrisikos bei Überschreitung der Risikotoleranz zusammen.

Der Risikomanagementprozess inklusive der Definition von Verantwortlichkeiten ist in den Organisationsrichtlinien der HSBC Deutschland dokumentiert. Dabei gibt die Risikostrategie den strategischen Rahmen für den Risikomanagementprozess vor. Sie wird ergänzt durch Dokumente zur Ermittlung und Überwachung der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Die wesentlichen Grundsätze zur Liquiditätssteuerung, zur Messung und Überwachung von Liquiditätsrisiken sowie zum Liquiditätstransferpreissystem hat die HSBC Deutschland im ILAAP zusammengefasst. Die Vorgehensweise für einen Liquiditätsstress ist im Recovery Plan schriftlich fixiert. Das Risikomanagement-Handbuch bildet den Rahmen für die internen Prozesse.

Innerhalb der HSBC Deutschland agiert die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH als einziges Kreditinstitut als übergeordnetes Unternehmen i.S.d. §10a Abs. 2 KWG. Hierdurch übernimmt die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH die Verantwortung für das Risikomanagement auf Gruppenebene. Das Liquiditätsmanagement erfolgt vor diesem Hintergrund durch die o.g. Bereiche und Gremien zentral in der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH für die HSBC Deutschland. Die Geschäfts- und Risikostrategie gilt daher für die gesamte HSBC Deutschland und bezieht die Tochtergesellschaften mit ein.

Die interne Kommunikation von Liquiditätsrisiken erfolgt in verschiedenen Berichten. Diese Berichte sind an den jeweiligen Adressatenkreis angepasst. Der monatliche Bericht an das ALCO enthält alle wesentlichen Metriken der laufenden Liquiditätsrisikosteuerung. Diese umfassen die regulatorischen Kennzahlen der LCR und NSFR, eine Liquiditätsüberschussrechnung der folgenden 90 Tage (Internal Liquidity Metric – ILM) und eine Liquiditätsabflussbilanz, die sowohl die deterministischen als auch die stochastischen zukünftigen Liquiditätsabflüsse berücksichtigt. Ergänzend enthält der Bericht eine Übersicht der Refinanzierungskonzentrationen, sowie eine Übersicht der liquiditätswirksamen außerbilanziellen Geschäfte. Zusätzlich werden die Liquiditätsreserve gemäß MaRisk dargelegt, die untertägige Liquiditätsüberwachung dokumentiert und die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests geteilt. Die Geschäftsführung erhält einen monatlichen Bericht über alle Risikoarten.

Die Notfallfinanzierungspläne von HSBC Deutschland sind Bestandteil des Sanierungsplans. Die wichtigsten Indikatoren zur Feststellung einer Liquiditätskrise sind die LCR, ILM sowie NSFR. Auf Basis dieser Kennzahlen hat die HSBC Deutschland ein Steuerungssystem implementiert, welches auf den folgenden Schwellenwerten basiert:

1. Untergrenze der Target of Operating Range
2. Risikoappetit
3. Risikotoleranz
4. Regulatorische Mindestanforderung

Der angestrebte Zielbereich („Target Operating Range“), der Risikoappetit und die Risikotoleranz sind derart ausgelegt, dass ein Unterschreiten des vorgeschriebenen regulatorischen Minimums von 100 % verhindert werden soll. Für jeden Schwellenwert sind bei Erreichung resp. Unterschreitung verschiedene Handlungen des Managements definiert. Die im Sanierungsplan definierten Schritte werden ab einer drohenden, vorherzusehenden Unterschreitung des Risikoappetits eingeleitet.

In Abhängigkeit der Liquiditätslage der HSBC Deutschland tritt die o.g. Enhanced Financial Monitoring Group (EFM WG) unter dem Vorsitz des CEO zusammen. Dies EFM WG analysiert die Situation und unterbreitet der Geschäftsleitung konkrete Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung über die Umsetzung der Handlungsempfehlungen obliegt der Geschäftsleitung.

Zur Validierung des Liquiditätsnotfallplans hat die HSBC Deutschland im Berichtszeitraum im Rahmen von Testgeschäften in geringem Umfang an einem Hauptrefinanzierungstender der EZB teilgenommen.

Stresstests sind ein wichtiges Instrument zur Identifizierung von Risikokonzentrationen und stellen eine regulatorische Anforderung nach AT 4.3.3 MaRisk dar. Demnach haben Finanzinstitute Stresstests auf regelmäßiger sowie ad-hoc Basis durchzuführen. Des Weiteren müssen Institute inverse Stresstests durchführen. Detaillierte Anforderungen hierzu sind den BTR 3.1 Tz. 8 und BTR 3.2 Tz.3 MaRisk zu entnehmen.

Im Rahmen der Liquiditätsstresstests werden Szenarien ermittelt, welche einen signifikanten Zahlungsmittelabfluss verursachen könnten. Die Festlegung der Szenarien und Annahmen sind wiederum Ermessensentscheidungen der HSBC Deutschland. Bei den Liquiditätsstresstests wird das Liquiditätsrisiko in mehreren Dimensionen untersucht:

Dauer, Schweregrad und Typ (institutsspezifisch, marktweit und invers). Innerhalb der Szenarien werden Managementhandlungen berücksichtigt. Bei der HSBC Deutschland finden folgenden Liquiditätsstresstests Anwendung:

- Die Berechnung der LCR, bei der bewertet wird, ob die vorhandenen liquiden Aktiva ausreichen, um gestressten Zahlungsmittelabflüssen standzuhalten.
- Liquiditätsstresstests, bei denen spezifische, teilweise vom Group Treasury festgelegte, Stressszenarien verschiedene Annahmen auf die HSBC Deutschland angewendet werden.
- Inverse Liquiditätsstresstests, welche Szenarien formulieren, bei denen der Liquiditätspuffer ausgeschöpft wird, um Tail-Risiken zu ermitteln und zu beurteilen, ob deren Eintrittswahrscheinlichkeit akzeptabel gering ist.

Die Liquiditätsstresstests und die spezifischen Szenario-Stresstests werden vierteljährlich durchgeführt. Der inverse Liquiditätsstresstest wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die Aufforderung zu einem Stresstest kann zudem von der übergeordneten HSBC-Gruppe sowie der Geschäftsleitung der HSBC Deutschland ausgehen. Der Umfang der Liquiditätsstresstests wird innerhalb der LWG sowie des ALCO erörtert. Die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests werden dem ALCO vorgelegt und durch dieses Gremium bewertet.

Ergänzend führt die HSBC Deutschland untertägige Liquiditätsstresstests durch, um die Auswirkungen von Verzögerungen bei Zuflüssen innerhalb der untertägigen Zahlungsströme und Liquiditätsausnutzung zu bewerten. Dies wird modelliert, indem u.a. die innerhalb eines Tages eingehenden Zuflüsse verzögert werden, während der Zeitpunkt der Abflüsse beibehalten wird.

Das Management des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos beinhaltet neben der Aufrechterhaltung einer stabilen Liquiditätslage die Identifikation verbundener Risiken und stellt innerhalb der HSBC Deutschland einen andauernden täglich durchlaufenden Prozess dar. Dieser Prozess ist Teil des Risikomanagementrahmens, dessen Verantwortung für das Management von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken dem CFO obliegt. Der ILAAP wird durch den Vorstand der HSBC Deutschland genehmigt und durch den Aufsichtsrat kritisch geprüft und bestätigt.

Der ILAAP und die in ihm festgehaltenen Prozesse und Systeme sind mit der Geschäftsführung abgestimmt. Der ILAAP ist vollumfänglich in den Governance-Rahmen der HSBC Deutschland integriert und wird durch den Bereich ALCM verantwortet. ALCM wird dabei vollumfänglich von den relevanten Fachbereichen der Bank unterstützt. Der ILAAP wird jährlich einer kritischen Prüfung unterzogen. Einige Inhalte des ILAAP, wie der Finanzierungsplan und die Transferpreisverrechnungspolitik, werden mehrmals unterjährig geprüft und genehmigt. Zusammenfassend wird der ILAAP durch alle Instanzen des Three Lines of Defence Modells überprüft. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung durch den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats.

Im Ergebnis impliziert der dargestellte Prozess die Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren des Instituts, durch die sichergestellt wird, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts entsprechend gestaltet sind.

Die Geschäftsstrategie wird vom Vorstand festgelegt und enthält Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Die zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt und basiert auf der für den Konzern durchgeführten Risikoinventur, deren Ziel es ist, die für HSBC Deutschland wesentlichen Risiken zu identifizieren. Das Liquiditätsrisiko zählt zu den wesentlichen Risiken der HSBC Deutschland.

Die Risikostrategie definiert die für die HSBC Deutschland relevanten Risikokategorien, legt die wesentlichen Grundzüge des Risikomanagements fest und spiegelt die wesentlichen Zielgrößen für das laufende Geschäftsjahr wider. Ziel der Risikostrategie ist die langfristige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der Liquidität der HSBC Deutschland. Die Risikostrategie begegnet somit dem Risikoprofil bzw. der Risikolage der HSBC Deutschland, sprich dem Zusammenspiel aus Risikokategorie, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichen Auswirkungen auf die Bank. Zudem wird die Risikostrategie um eine separate Teilstrategie für das Liquiditätsrisiko ergänzt.

Der Vorstand unterzieht die Geschäfts- und Risikostrategie einer jährlichen Prüfung. Darüber hinaus kann auch unterjährig eine Anpassung erfolgen, wenn eine nachhaltige Veränderung im Risikoprofil Implikationen auf die Geschäftsstrategie hat und umgekehrt die Risikostrategie bei Änderungen der Geschäftsstrategie und/oder der grundlegenden Annahmen überprüft werden muss. Auch hier stößt der Vorstand eine Anpassung der Dokumente an.

Analog zur Geschäftsstrategie werden alle Anpassungen der Risikostrategie durch den Gesamtvorstand beschlossen und dem Aufsichtsrat bzw. dem zuständigen Aufsichtsratsausschuss zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Im Folgenden werden die Kreditrisikominderungstechniken der HSBC Deutschland nach den Vorgaben des Art. 453 CRR offengelegt. Diese umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Angaben zu der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken. Die entsprechenden Offenlegungsformate werden in den Anhängen XVII und XVIII, XIX und XX sowie XXI und XXII der DVO (EU) 2021/637 konkretisiert.

EU CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Die Anrechnung von Sicherheiten ist für die HSBC Deutschland nicht nur im Rahmen der Kalkulation der bankinternen Risikokosten relevant, sondern ist ebenfalls von Bedeutung für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) der Bank. Die Berücksichtigung von Sicherheiten ist wesentlicher Bestandteil der angewandten Kreditrisikominderungstechniken (KRMT). Unter Einhaltung verschiedener aufsichtlicher Anrechnungsvoraussetzungen reduziert der Ansatz anrechnungsfähiger Sicherheiten die RWA und somit die für das jeweilige Engagement gebundenen Eigenmittel.

Dem Ansatz von Kreditsicherheiten liegt das vorrangige Ziel zugrunde, fällige Kreditforderungen ausgleichen zu können, sofern ein Kreditnehmer zur vertragsgemäßen Rückführung des Kredites nicht in der Lage ist. Insoweit wird die alleinige Abhängigkeit vom Risiko des Kreditnehmers abgeschwächt und das Risiko eines Ausfalls durch die gestellte Sicherheit gemindert. Während die Vereinbarung von Sicherheiten also grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers hat, kann die Stellung von Sicherheiten hingegen wesentliche Auswirkungen auf die Risikobeurteilung eines Engagements haben. Vor diesem Hintergrund finden Kreditsicherheiten sowohl zur internen Kapitalentlastung als auch zur Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Risiken (RWA) und mithin bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen Berücksichtigung. Analog zur Berechnung der ökonomischen Risikokosten wird im Rahmen des ICAAP der risikoreduzierende Effekt von Kreditsicherheiten berücksichtigt. Alle anrechenbaren Sicherheiten, mit Ausnahme von Garantien, führen zu einer Minderung der Verlustquote (LGD). Garantien werden über die Ratingsubstitution berücksichtigt. Für die Zwecke des Aufsichtsrechts erfolgt die Berücksichtigung der eingesetzten Kreditrisikominderungstechniken und die entsprechende Reduzierung der Eigenmittelanforderung jeweils in Abhängigkeit von der Sicherheitenart und der diesbezüglichen spezifischen Anerkennungs- und Anrechnungsvoraussetzungen der CRR.

Dabei unterscheidet die CRR im Hinblick auf die Anforderungen an Kreditrisikominderungstechniken (KRMT) solche, die für alle KRMT Anwendung finden und solche, die speziell in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheitenart anzuwenden sind. Im Rahmen dieser zuletzt genannten spezifischen Anforderungen je KRMT wird grundsätzlich zwischen Anforderungen an Besicherungen mit Sicherheitsleistung (Netting, finanzielle Sicherheiten, Immobiliensicherheiten, Forderungen, sonstige Sachsicherheiten sowie Leasing; vgl. Art. 4 Nr. 58, Art. 195 ff. CRR) und Besicherungen ohne Sicherheitsleistungen (Garantien und Kreditderivate; vgl. Art. 4 Nr. 59, Art. 201 ff. CRR) unterscheiden.

Die Vorgaben hinsichtlich der unterschiedlichen Verfahren zur Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, d. h. der Methoden zur Quantifizierung der risikomindernden Effekte von Sicherheiten, werden schließlich durch die Art. 218 bis 241 CRR konkretisiert. Hierbei wird bei Finanzsicherheiten grundsätzlich zwischen einer einfachen Methode (nur anwendbar bei KSA-Positionen) und einer umfassenden Methode unterschieden. Bei der HSBC Deutschland kommt dabei grundsätzlich die umfassende Methode zur Anwendung. Hierbei wird der Marktwert der Sicherheit um Wertschwankungs- und Währungsschwankungsfaktoren adjustiert.

Die Verwaltung und Bewertung der Sicherheiten erfolgt in den internen Systemen der HSBC Deutschland. Verpfändete Guthaben und Depotwerte werden zu den systemseitig hinterlegten Standardbeleihungssätzen bewertet. Für bei der HSBC Deutschland liegende verpfändete Guthaben und Depotwerte werden die Werte täglich automatisch systemseitig aktualisiert. Zur Berücksichtigung von Währungsrisiken werden Abschläge vorgenommen.

Eine Zuordnung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird im internen Liniensystem vorgenommen, wo ebenso die ordnungsgemäße Bestellung der Sicherheiten überwacht wird.

Die für gestellte Finanzsicherheiten hinterlegten Stammdaten werden systemseitig mit den zugehörigen Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden Standardbeleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben, von denen bei Bedarf durch Einzelfallentscheidungen der Kompetenzträger abgewichen werden kann (zum Beispiel zur Vermeidung von Klumpenrisiken). Sind für bestimmte Wertpapiere keine Standardbeleihungssätze definiert, wird individuell unter Einbeziehung der Kreditkompetenzträger darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Beleihungswert berücksichtigt werden kann.

Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Deren Bewertung erfolgt nur, wenn regelmäßige und zeitnahe Bestandsbestätigungen der Drittbank vorliegen und die Qualität des Instituts ausreichend ist. Es wird das Ziel verfolgt, dass betreffende Finanzsicherheiten zur HSBC Deutschland transferiert werden.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist sowie aus der Bonität des Garanten. Demgegenüber werden Sachsicherheiten aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls bewertet. Dabei werden alle relevanten Risikoparameter berücksichtigt. So werden bei der Bewertung beispielsweise der juristische Status der Sicherheitenvereinbarung, die Kreditqualität der abgetretenen Forderung, bei Sicherungsübereignungen auch der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird für jede erhaltene Sicherheit ein Bewertungsabschlag festgelegt.

Hereingenommene Grundschulden liegen innerhalb von 60 %, in Einzelfällen von bis zu 65 % des ermittelten Beleihungswerts. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, ist ebenso der Ansatz des Sachwerts sachgerecht.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft besitzen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien Relevanz. Garantien von privaten Kreditversicherern stellen eine wesentliche Grundlage für das Receivable Finance-Geschäft dar. Sie werden in Höhe der jeweils versicherten Ansprüche berücksichtigt.

Bei Grundpfandrechten wird das Beleihungsobjekt in der Regel spätestens nach drei Jahren neu bewertet. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Die HSBC Deutschland analysiert turnusmäßig die zehn größten Garantiegeber. Hierbei handelt es sich dem Garantiebetrug nach maßgeblich um staatliche Garantiegeber sowie staatlich garantierte Exportkreditagenturen mit höchster Bonität. Zur Steuerung der möglichen Konzentrationsrisiken aus der Inanspruchnahme von Garantien bzw. dem Einsatz von Warenkreditversicherungen im Kreditgeschäft des Bereichs Global Trade & Receivables Finance erfolgt die Einrichtung und Genehmigung von gesonderten Limiten, die systemisch separat erfasst und deren Einhaltung entsprechend überwacht wird.

Für die aufsichtsrechtliche Bewertung im Zusammenhang mit der Minderung der Risikopositionen werden ausschließlich aufsichtsrechtlich anrechnungsfähige Sicherheiten für das Meldewesen herangezogen.

Kreditderivate finden keine Anwendung bei der HSBC Deutschland.

Die HSBC Deutschland wendet aufsichtsrechtliches Netting bei börsengehandelten und außerbörslich abgeschlossenen (OTC) Derivaten an. Grundlage hierfür ist das Vorliegen entsprechender Aufrechnungsvereinbarungen. Sofern diese verwendet werden, können die saldierten Positionen gemäß den Vorgaben der CRR verrechnet werden.

Die HSBC Deutschland bringt Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Vorgaben nach Art. 195, 196 und 296 CRR risikomindernd zur Anwendung.

Bei börsengehandelten Derivaten erfolgt die Abwicklung über zentrale Kontrahenten (CCPs), die sich zwischen den handelnden Unternehmen als Gegenpartei für jedes Unternehmen befinden. Die Europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) und die Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission haben für bestimmte standardisierte OTC-Derivatetransaktionen ein obligatorisches Clearing über CCPs innerhalb der EU eingeführt. Gemäß den Regelwerken der CCP erfolgt eine Abwicklung (Settlement) am selben Tag, so dass das Abwicklungsrisiko reduziert wird. Ferner enthalten die Regelungen Beendigungs- und Schließungsrechte. Darüber hinaus bestehen im Falle einer Insolvenz der CCP Aufrechnungsmöglichkeiten bzgl. der betroffenen Positionen. Soweit die Risikobewertungsprozesse in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Forderungen aus den Transaktionen es zulassen, wird die Aufrechnung (Close-out Netting) angewandt.

Bei außerbörslich abgeschlossenen Derivaten werden stets Rahmenverträge mit dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossen. Als Grundlage für das Netting werden Aufrechnungs- und Besicherungsvereinbarungen (Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte und International Swaps and Derivatives Association, Inc. ISDA Master Agreement), die das Kreditrisiko aus Derivaten reduzieren, eingesetzt. Derivate in diesem Sinne werden pro Vertragspartner, mit dem Rahmenverträge, ggf. mit Besicherungsanhängen, abgeschlossen wurden, verrechnet.

Die Aufrechnungsvereinbarungen ermöglichen das Close-out Netting dann, wenn der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Ansprüche und Verpflichtungen sämtlicher vom Rahmenvertrag erfasster Derivategeschäfte werden verrechnet, sodass eine einzige Nettoforderung oder -verbindlichkeit gegenüber dem Vertragspartner verbleibt. Hierbei reduziert sich das Kreditrisiko auf die resultierende Nettoforderung gegenüber dem Vertragspartner, welche mit Eigenkapital zu unterlegen ist.

Zum Berichtsstichtag hat die HSBC insgesamt 250 Nettingsets im Bestand, welche 31.513 derivative Geschäfte umfassen. Darüber hinaus befinden sich weitere 25.879 Derivate außerhalb von Nettingsets im Portfolio der Bank.

Konzentrationen bzgl. Sicherheiten bestehen bei der HSBC Deutschland in Hinblick auf Wertpapiersicherheiten und anrechenbaren Garantien durch Dritte im Kreditgeschäft. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Absicherung bestehender Einzelrisiken über einen oder wenige Emittenten bzw. Garanten eine Risikokonzentration mit der Konsequenz entsteht, dass die Werthaltigkeit der Sicherheiten im erhöhten Maß von der Ausfallwahrscheinlichkeit einiger weniger Emittenten/Garanten abhängt. Im Kreditgeschäft dienen Garantien dazu, einen Teil des Risikos, insbesondere bei exportorientierten Handelsgeschäften, an eine dritte Partei zu übertragen. Bei Ausfall des Kreditnehmers trägt die Bank nur den nicht durch die Garantie abgedeckten Teil des Risikos. Das Risiko wird insbesondere dadurch begrenzt, dass die Berücksichtigung von Garantien wesentlich von der Bonität der Garanten abhängt (im Wesentlichen staatliche Garantien).

Unter Marktpreisrisiken ist im Kontext von Sicherheiten das Risiko einer Reduzierung des Sicherheitenwerts infolge negativer Marktpreisentwicklungen zu fassen, welche beim Ausfall der Risikoposition dazu führen würde, dass dem Engagement ein geringer Verwertungserlös als ursprünglich angesetzt gegenübersteht.

EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Gemäß Art. 453 lit f. CRR beinhaltet die nachfolgende Tabelle „EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken“ den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vornahme der Volatilitätsanpassungen. Hierbei werden Darlehen und Schuldverschreibungen gesondert offengelegt. Zudem erfolgt eine gesonderte Aufteilung in notleidende und ausgefallene Risikopositionen. Da die HSBC Deutschland eine notleidende Risikoposition immer auch als ausgefallen einstuft, werden an dieser Stelle identische Werte ausgewiesen.

	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert				
		a	b	c	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Kredit- derivate besichert
				d	e	
1	Darlehen und Kredite	27.646	2.612	1.493	1.119	0
2	Schuldverschreibungen	3.285	0	0	0	
3	Summe	30.930	2.612	1.493	1.119	0
4	Davon notleidende Risikopositionen	481	130	25	105	0
EU-5	Davon ausgefallen	481	130			

Wie ebenfalls in Tabelle CR7 dargestellt, setzt die HSBC Deutschland generell keine Kreditderivate zur Kreditrisikominderung ein.

EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Die nachfolgende Tabelle „EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung“ enthält die gemäß Art. 453 lit. g bis i CRR offenzulegenden Informationen. Diese umfassen die nach dem Kreditrisikostandardansatz bewerteten bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aufgeteilt nach Risikopositionsklassen inklusive der einschlägigen Umrechnungsfaktoren sowie etwaiger Kreditrisikominderungen. Zudem werden die Relationen zwischen den risikogewichteten Positionsbeträgen und den Risikopositionswerten nach Anwendung des Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition dargestellt.

Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte		
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)	
	a	b	c	d	e	f	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.873	1	21.590	196	291	1,34%
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.385	0	1.461	0	0	0,00%
3	Öffentliche Stellen	659	55	707	2	16	2,32%
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	124	0	124	0	0	0,00%
5	Internationale Organisationen	247	0	247	0	0	0,00%
6	Institute	76	0	78	1	16	20,00%
7	Unternehmen	1.195	566	728	62	773	97,80%
8	Mengengeschäft	42	190	26	1	20	75,00%
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	113	2	113	1	55	48,22%
10	Ausgefallene Positionen	33	1	33	0	42	125,84%
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	-
12	Gedekte Schuldverschreibungen	57	0	57	0	6	10,00%
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	-
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	55	0	55	0	173	315,47%
15	Beteiligungen	0	0	0	0	0	-
16	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	-
17	INSGESAMT	24.859	815	25.220	263	1.392	5,46%

EU CR7 – IRB-Ansatz – -Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA

Da in der HSBC der F-IRB-Ansatz zur Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge Anwendung findet, sind gemäß Art. 453 lit. j CRR, die nach diesem Ansatz berechneten risikogewichteten Positionsbetrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten offenzulegen. Die Darstellung erfolgt in der nachfolgenden Tabelle „EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA“. Da die HSBC-Deutschland jedoch keine Kreditderivate zur Kreditrisikominderung einsetzt, entsprechen sich in der nachfolgenden Aufstellung Spalte a und Spalte b.

	Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag
	a	b
1 Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	7.331	7.331
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0
3 Institute	273	273
4 Unternehmen	7.058	7.058
4,1 Davon: Unternehmen – KMU	0	0
4,2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	0	0
5 Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz		
6 Zentralstaaten und Zentralbanken		
7 Institute		
8 Unternehmen		
8,1 Davon: Unternehmen – KMU		
8,2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen		
9 Mengengeschäft		
9,1 Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert		
9,2 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert		
9,3 Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving		
9,4 Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige		
9,5 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige		
10 Insgesamt (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	7.331	7.331

EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken

Die Tabelle „EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken“ beinhaltet die Anforderungen gemäß Art. 453 lit. g CRR zur Kreditrisikominderung bei Risikopositionen, welche nach dem IRB-Ansatz bewertet werden. Hierbei werden neben der bereits in Tabelle CR7 dargestellten Besicherung durch Kreditderivate weitere Besicherungen mit und ohne Sicherheitsleistung dargestellt. Die Offenlegung der in Art. 453 lit. g CRR genannten Informationen hat separat für Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz zu erfolgen. Im Folgenden wird nur die Tabelle zum F-IRB-Ansatz offengelegt, da der A-IRB-Ansatz nicht angewandt wird.

Kreditrisikominderungstechniken													Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung		
F-IRB	Gesamtrisikoposition	Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)							Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)		
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkenungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)	
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	0												0	0
2	Institute	1.325	2,15%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%				0,13%	0,00%	269	273	
3	Unternehmen	11.760	0,87%	0,20%	0,03%	0,05%	0,15%				12,60%	0,00%	8.479	7.085	
3,1	Davon: Unternehmen – KMU	0											0	0	
3,2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	0											0	0	
3,3	Davon: Unternehmen – Sonstige	11.760	0,87%	0,20%	0,03%	0,05%	0,15%	0,00%			12,60%	0,00%	8.479	7.085	
4	Insgesamt	13.112	1,01%	0,18%	0,03%	0,04%	0,13%	0,00%			11,32%	0,00%	8.748	7.331	

Appendix

Anlage 1 – Abkürzungsverzeichnis

A-IRBA	Advanced Internal Ratings-Based Approach
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALCM	Asset Liability and Capital Management
ALCO	Asset and Liability Management Committee
AMDE	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH
AMM	Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung (Additional Monitoring Metrics for Liquidity Reporting)
Art.	Artikel
ASF	Verfügbare stabile Refinanzierung (available stable funding)
AT1	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 Capital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CCP	Central Counterparty
CCR	Counterparty Credit Risk
CEO	Chief Executive Officer
CET1	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
CFO	Chief Financial Officer
COREP	Common Reporting Framework
CRD	Capital Requirements Directive
CRM	Credit Risk Mitigation
CRR	Capital Requirements Regulation
CSD	Central Securities Depository
CTA	Contractual Trust Arrangements
CVA	Credit Valuation Adjustment
CWG	Capital Working Group
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority

EFM WG	Enhanced Financial Monitoring Working Group
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
FCP	Besicherung mit Sicherheitsleistung (Funded Credit Protection)
FINREP	Financial Reporting
F-IRBA	Foundation Internal Ratings-Based Approach
HGB	Handelsgesetzbuch
HGHG	HSBC Germany Holdings GmbH
HQLA	High-Quality Liquid Assets
HR	Human Resources
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
ILM	Internal Liquidity Metric
IMA	Auf internen Modellen basierender Ansatz (Internal Model Approach)
INKA	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
IRC	Incremental Risk Charge
ITS	Implementing Technical Standards
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio)
lit.	littera
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MRT	Material Risk Taker
NPL	Non Performing Loan
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)
p.a.	per annum
plc	Public Limited Company
RSF	Erforderliche stabile Refinanzierung (required stable funding)
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	Risk Weighted Assets
RWEA	Risk Weighted Exposure Amount

SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk
SEC-ERBA	Securitisation External-Ratings-Based Approach
SEC-IRBA	Securitisation Internal-Ratings-Based Approach
SEC-SA	Securitisation Standardised Approach
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
SFT	Securities financing transaction
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SVaR	Stressed Value-at-Risk
T2	Ergänzungskapital (Tier 2 Capital)
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UFCP	Besicherung ohne Sicherheitsleistung (unfunded credit protection)
USD	US Dollar
VaR	Value-at-Risk
VKA	Personal- und Vergütungskontrollausschuss

Anlage 2 – IFRS-Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Barreserve	20.194,9	15.056,1
Forderungen an Kreditinstitute	2.154,9	1.479,7
Forderungen an Kunden	7.965,6	7.213,9
<i>davon als Sicherheit übertragen</i>	916,0	1.392,4
Handelsaktiva	1.120,0	2.543,6
<i>davon als Sicherheit übertragen</i>	17,1	112,6
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.168,0	1.730,5
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	47,3	95,2
Finanzanlagen	743,0	0,0
<i>davon als Sicherheit übertragen</i>	0,0	0,0
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Finanzanlagen	2.696,2	2.987,6
<i>davon als Sicherheit übertragen</i>	127,6	2.431,2
Sachanlagevermögen	79,8	121,5
Immaterielle Vermögenswerte	33,8	43,0
Ertragsteueransprüche	288,9	121,6
<i>davon laufend</i>	147,5	22,9
<i>davon latent</i>	141,4	98,7
Sonstige Aktiva	199,9	121,1
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	0,0	0,2
Summe der Aktiva	37.692,3	31.514,0
Passiva in Mio. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.457,7	4.339,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.501,1	20.248,7
Handelspassiva	1.309,5	2.244,9
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.845,2	1.032,5
Rückstellungen	112,5	137,7
Ertragsteuerverpflichtungen	27,9	39,4
<i>davon laufend</i>	27,9	39,4
<i>davon latent</i>	0,0	0,0
Sonstige Passiva	452,1	424,8
Nachrangkapital	386,5	396,3
Eigenkapital	2.599,8	2.649,8
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	91,4	91,4
<i>Kapitalrücklage</i>	866,3	720,9
<i>Zusätzliches Kernkapital</i>	435,0	435,0
<i>Gewinnrücklagen</i>	1.298,7	1.448,0
<i>Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente</i>	-54,3	26,6
<i>Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente</i>	7,5	7,9
<i>Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung</i>	-44,8	-80,2
<i>Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung</i>	0,0	0,0
<i>Gesamt vor nicht beherrschenden Anteilen</i>	2.599,8	2.649,6
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>	0,0	0,2
Summe der Passiva	37.692,3	31.514,0